

Sonderdruck aus

# 850 Jahre Weihe des Havelberger Domes

Geschichte – Architektur – Kunst

---

herausgegeben von Christian Philipsen, Eike Henning Michl,  
Katrin Tille und Michael Belitz

**Lukas Verlag**

# Vorwort

---

Die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt ist Eigentümerin einiger der bedeutendsten Baudenkmale und Kunstschatze des namensgebenden Bundeslandes. Sie trägt nicht nur die Verantwortung für ihre Erhaltung und Bewahrung, ihre Öffnung und publikumswirksame Vermittlung, sondern auch für deren wissenschaftliche Erschließung. Und ihre Burgen, Schlösser, Dome, Kirchen und Klöster – insgesamt 20 Liegenschaften sind inzwischen Teil einer der größten selbstständigen Stiftungen des Landes – laden unbestritten ein, sich auf eine Entdeckungs- und Forschungsreise durch mehr als 1200 Jahre mitteldeutsche Geschichte zu begeben.

Die damit verbundenen Themen sind schier grenzenlos: Sowohl die historischen Gebäude selbst, ihre original erhaltenen Ausstattungen als auch die einzigartigen musealen Sammlungsbestände der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt liefern eine breite Palette an wissenschaftlichen Fragestellungen. Bauwerke, Kunstschatze und Kulturgut bieten ein reiches Forschungspotenzial, welches es kooperativ und interdisziplinär zu erschließen gilt. Längst sind noch nicht alle Geheimnisse gelüftet, alle Fragen beantwortet und alle „weißen Flecken“ erkundet.

Die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt initiiert oder fördert daher stets wissenschaftliche Projekte, Tagungen, Publikationen oder Ausstellungen, um Wissen zu generieren, das idealerweise am authentischen Ort vermittelt und zur nachhaltigen Bewahrung des ihr anvertrauten kulturellen Erbes angewandt wird. Zum einen bieten die Geschichten der einzelnen Häuser, ihr Entstehen, ihre Nutzung und die vielfältigen Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte ein breites Betätigungsfeld. Zum anderen waren die Bauwerke gleichzeitig Lebens- und Wirkungsorte vieler Menschen sowie Schauplätze wichtiger geschichtlicher Ereignisse. Sie beherbergen im Original überlieferte Ausstattungen, deren Bedeutung nicht allein im Kunstwert selbst, sondern in der Symbiose mit dem Denkmal zu finden ist.

Die Museen der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt bewahren wiederum einzigartige Sammlungen mit Kunst- und Kulturschätzen von nationalem wie internationalem Rang, deren chronologische Schwerpunkte – mit wenigen Ausreißern – vom Mittelalter bis in die Moderne reichen. Doch selbst die Fokussierung des wissenschaftlichen Interesses nur auf diese ohnehin vielfältigen Themen ist uns zu kurz gegriffen. So bilden auch die Erforschung und wissenschaftliche Evaluierung von modernen Untersuchungs- oder Konservierungsmethoden, also Verfahren zur Bewahrung des historischen und kulturellen Erbes, einen wichtigen Baustein unseres Forschungsanspruchs.

Um all dies Wissen zu bewahren und vor allem einer interessierten Öffentlichkeit fachgerecht zu vermitteln, entwickelte die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt bereits seit ihrer Gründung im Jahr 1996 diverse Publikationsformate. Neben den zahlreichen – meist ausstellungs- oder themenbezogenen – Veröffentlichungen der einzelnen Museen, wenigen individuellen Druckwerken sowie den regelmäßig erscheinenden Jahrbüchern konzentrierten sich diese insbesondere in zwei Reihen: Sowohl die „Schriften“ als auch die „Veröffentlichungen“ der heutigen Kulturstiftung Sachsen-Anhalt boten zahlreichen Autorinnen und Autoren ein Forum zum Wissenstransfer.

Aus der Erneuerung des stiftungseigenen Corporate Designs durch die Dresdner Agentur Sandstein im Jahr 2017 erwachsen neue Ansprüche an ein modernes und zeitgemäßes Layout. Zugleich erfolgte eine Schärfung des wissenschaftlichen Profils. Daher erweitert die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt nun ihr Schriftenportfolio um eine neue Reihe: Die „Forschungen zur Kulturstiftung Sachsen-Anhalt“ bieten künftig beste Voraussetzungen, neueste wissenschaftliche Ergebnisse in einer farbenfrohen Vielfalt zu präsentieren. Dabei können – wie der Havelberger Dom im vorliegenden Auftaktband – einzelne Liegenschaften detailliert in den Blick genommen werden. Bereits in Planung befindliche Projekte behandeln aber auch übergreifende Fragestellungen.

Mit ihrer neuen wissenschaftlichen Schriftenreihe – seien es Monografien oder Sammelbände – leistet die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt zugleich einen satzungsgemäßen Beitrag zur Forschungsförderung und -kommunikation, denn die von ihr (mit) getragenen Projekte und Tagungen unterstützen den wissenschaftlichen Diskurs und fördern die in den heutigen Zeiten immer wichtigere Kulturvermittlung. Zudem erhalten junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler die Gelegenheit, ihre Erkenntnisse zu Themen der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt zeitnah zu publizieren und so einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Freuen Sie sich also auf ein neues und vor allem optisch modernes – zu verdanken ist dies der halleschen Grafikdesignerin Susanne Hagedorf – Format zur Wissensvermittlung über die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Entdecken Sie Neues über Altes, lernen Sie Verfahren und Techniken zur Bewahrung kennen und gewinnen Sie neue Einblicke in die Kunst-, Kultur- und Landesgeschichte.

Halberstadt im November 2023



Dr. Christian Philipsen  
Generaldirektor  
Kulturstiftung Sachsen-Anhalt



Dr. Eike Henning Michl  
Wissenschaftlicher Direktor  
Kulturstiftung Sachsen-Anhalt



# Inhalt

- 
- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>2 Christian Philipsen, Eike Henning Michl</b><br/>Vorwort<br/>—</p> <p><b>7 Katrin Tille</b><br/>Einleitung<br/>—</p> <p><b>13 Uwe Czubatynski</b><br/>Überlieferung und Datierung der Gründungs-<br/>urkunde des Bistums Havelberg<br/>—</p> <p><b>47 Stephan Freund</b><br/>Die Havelberger Domweihe des Jahres 1170.<br/>Akteure – Hintergründe – Motive<br/>—</p> <p><b>71 Matthias Hardt</b><br/>Die Anfänge des Bistums Havelberg<br/>—</p> <p><b>89 Tillmann Lohse</b><br/>Die Havelberger Domweihe.<br/>Ereignis und Erinnerung<br/>—</p> <p><b>115 Clemens Bergstedt</b><br/>Die Bischöfe von Havelberg in der Zeit<br/>wittelsbachischer Herrschaft über die<br/>Mark Brandenburg<br/>—</p> <p><b>135 Christian Popp</b><br/>Havelberger Prämonstratenser in der<br/>päpstlichen Registerüberlieferung –<br/>ein Beitrag zur Geschichte des Domstifts<br/>Havelberg im 15. Jahrhundert<br/>—</p> <p><b>151 Eef Overgaauw</b><br/>Mittelalterliche Handschriften aus<br/>der Domstiftsbibliothek Havelberg in<br/>der Staatsbibliothek zu Berlin<br/>—</p> <p><b>177 Joachim Hoffmann</b><br/>Von der flachgedeckten Pfeilerbasilika<br/>zum gotischen Gewölbekbau –<br/>Die Metamorphose des Havelberger Domes<br/>—</p> <p><b>195 Matthias Untermann</b><br/>Die Klöster der Prämonstratenser<br/>—</p> | <p><b>207 Dirk Schumann</b><br/>Architekturhistorische Bemerkungen<br/>zum östlichen Konventsgebäude des<br/>Havelberger Domes<br/>—</p> <p><b>237 Peter Knüvener</b><br/>Bemerkungen zur Kunst der Prämonstra-<br/>tenser in der Mark Brandenburg<br/>—</p> <p><b>247 Claudia Rückert</b><br/>„Das bei Weitem werthvollste Kunstwerk“.<br/>Die Triumphkreuzgruppe des Havelberger<br/>Domes<br/>—</p> <p><b>267 Anja Seliger</b><br/>Bischofs-, Präsidier- und Levitensitze –<br/>Die Funktionsvielfalt der Havelberger<br/>Gestühlsausstattung<br/>—</p> <p><b>277 Katharina Neuerer</b><br/>Von der Memoria zum Gedenken.<br/>Vom Wandel der liturgischen Memoria am<br/>Beispiel des Havelberger Domkapitels<br/>—</p> <p><b>306 Abkürzungsverzeichnis</b><br/>—</p> <p><b>309 Namensregister</b><br/>—</p> <p><b>314 Ortsregister</b><br/>—</p> <p><b>317 Verzeichnis der Autorinnen<br/>und Autoren</b><br/>—</p> <p><b>320 Impressum</b><br/>—</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



# Die Bischöfe von Havelberg in der Zeit wittelsbachischer Herrschaft über die Mark Brandenburg

## Clemens Bergstedt

Die schweren Auseinandersetzungen zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert waren zwar 1307 endgültig beigelegt worden, aber die Havelberger Bischöfe blieben im Gegensatz zu ihren Brandenburger Amtsbrüdern zu den Markgrafen auf Distanz. Im Konflikt zwischen Markgraf Woldemar auf der einen und König Erich von Dänemark und Fürst Heinrich II. von Mecklenburg auf der anderen Seite suchte Bischof Reiner (1312–1319) den Anschluss an die Gegner des Askaniers. Erst kurz vor seinem Tod änderte er seine politische Haltung und näherte sich dem Markgrafen an. Sein Nachfolger, Bischof Heinrich III. von Havelberg (1319–1324), suchte und fand von Anfang an engen Anschluss an Markgraf Woldemar.<sup>1</sup> Der Tod des letzten Regenten aus askanischem Hause in der Mark Brandenburg im August 1319 zwang den Bischof zu einer Neuausrichtung seiner Politik.<sup>2</sup>

Die zunächst noch fortbestehende Nähe zum markgräflichen Hof wird daran ablesbar, dass Bischof Heinrich III. im September 1319 bei der Markgrafenvitwe Agnes im altmärkischen Gardelegen, gelegen in der Diözese Halberstadt, unter den Zeugen erschien.<sup>3</sup> Die grundlegende Entscheidung, wie es mit der Mark Brandenburg weitergehen würde, musste vom Reichsoberhaupt getroffen werden. Der Thronstreit zwischen dem Wittelsbacher Ludwig und dem Habsburger Friedrich verhinderte jedoch eine rasche Lösung dieser Frage.<sup>4</sup> Die Nachbarmächte nutzten diese Situation aus und besetzten große Teile der Mark Brandenburg.<sup>5</sup> Heinrich II. von Mecklenburg drang im Norden der Mark Brandenburg vor.<sup>6</sup> Im August 1319 brachte er einen Teil des Prignitzer Adels unter seine Herrschaft,<sup>7</sup> im November nahm Gunzel Gans, bischöflicher Lehnsmann in der Herrschaft Putlitz,<sup>8</sup> seine märkischen Güter vom mecklenburgischen Fürsten zu Lehen.<sup>9</sup> Mit dem Übertritt dieses mächtigen Adligen verschoben sich die Kräfteverhältnisse im Nordwesten der Mark endgültig zugunsten Heinrichs II. Zwar blieb die bischöfliche Lehnherrschaft über Putlitz unangetastet, aber die territoriale Lage der anderen bischöflichen Besitzkomplexe – der

Immediatbesitz von Wittstock und der Plattenburg sowie die Lehnherrschaft über Lenzen<sup>10</sup> – erforderte in Anbetracht der neuen Situation eine Positionierung des Bischofs. Aufgrund seiner begrenzten Machtgrundlagen, des Übertritts des Adels zum Mecklenburger und des Fehlens von möglichen Bündnispartnern schied eine Gegnerschaft als ernsthafte Option aus.<sup>11</sup> Die Annäherung zwischen Fürst Heinrich II. und Bischof Heinrich III. dürfte zwischen Ende 1319 und der ersten Hälfte des Jahres 1320 erfolgt sein.<sup>12</sup> In diese Zeit der Anbahnung des Bündnisses gehört die Nachricht, dass 18 Reiter des Havelberger Bischofs sich 14 Tage im Kloster Neukloster in der Nähe von Wismar aufhielten.<sup>13</sup>

Im Mai 1320 überließ der Mecklenburger dem Bischof vier in der Nähe des Wittstocker Besitzkomplexes gelegene Dörfer.<sup>14</sup> Im Oktober desselben Jahres übertrug Heinrich II. dem Havelberger Bischof die Burg Zechlin mit dazugehörigen Dörfern.<sup>15</sup> Im Juni 1321 kamen noch weitere Güter bei Zechlin hinzu.<sup>16</sup> Möglicherweise erwarb Bischof Heinrich III. in diesem Kontext auch die Dörfer Dünamünde und Rägelin.<sup>17</sup>

Des Weiteren erfolgten wahrscheinlich um 1320 Abmachungen wegen des Landes Ahrensberg,<sup>18</sup> das einst Lehnbesitz der Bischöfe gewesen war, aber dann an die Markgrafen verlorenging.<sup>19</sup> Heinrich II. hatte dieses Gebiet um 1317 im Kampf gegen Markgraf Woldemar erobert.<sup>20</sup> Für die Anerkennung der neuen Machtverhältnisse erhielt der Bischof vermutlich gewisse Garantien. Ob auch die mecklenburgische Lehnsheer über Lenzen/Elbe vom Bischof zugestanden wurde, ist zwar nicht direkt nachzuweisen, aber die unübersichtliche Quellenlage lässt diese Möglichkeit durchaus zu.<sup>21</sup> Der mutmaßliche Verzicht auf Lehnrechte in Ahrensberg und Lenzen wurde kompensiert durch einen beträchtlichen Besitzzuwachs von mehr als zehn Dörfern. Die meisten von ihnen lagen in der Nähe zum bischöflichen Besitzkomplex um Wittstock, so dass ihr Erwerb eine räumliche Ausdehnung des wichtigsten und größten immediaten Teils des Havelberger Hochstifts zur Folge hatte.<sup>22</sup>

Finanzielle Erwägungen seitens des Mecklenburgers können beim Verkauf natürlich auch eine Rolle gespielt

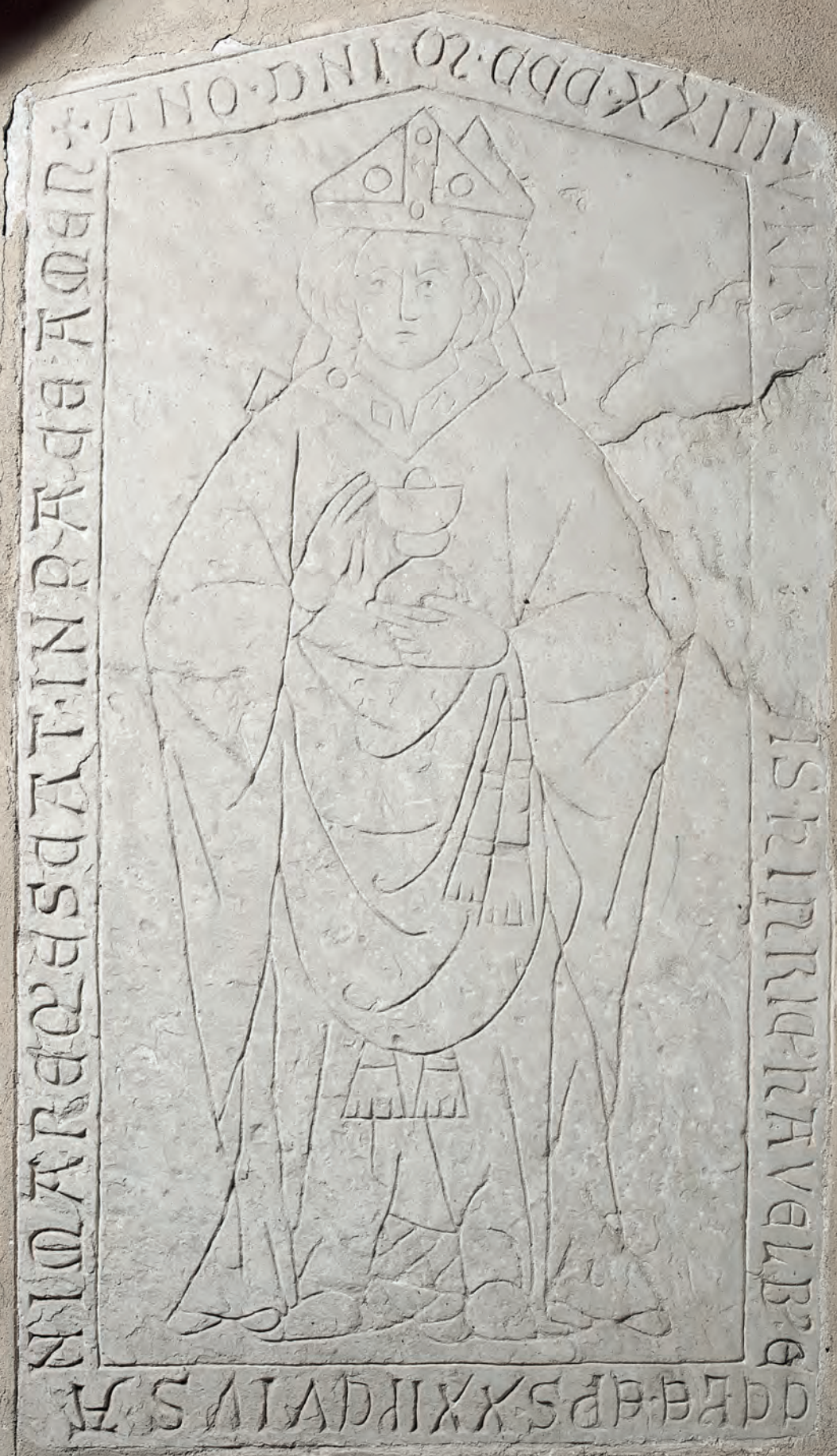


Abb. 2a-b  
2a (links): Grabstein Bischof Heinrichs III. im Havelberger Dom,  
2b (rechts): Eine von Prof. Dr. Karl-Heinz Prieße angefertigte Nachzeichnung.



haben, aber die Lage der Güter spricht für ein gezieltes Entgegenkommen Heinrichs II. gegenüber dem Bischof. Die guten Beziehungen zwischen beiden Seiten zeigten sich auch im Juli 1321, als der Bischof an erster Stelle unter den Zeugen einer in Sternberg ausgestellten Urkunde Heinrichs II. genannt wird.<sup>23</sup> Im Bündnis zwischen König Christoph von Dänemark und Heinrich II. von Mecklenburg, das im Mai 1323 geschlossen wurde, nahm dieser den Bischof ausdrücklich von etwaigen Kampfhandlungen aus.<sup>24</sup>

Der Mecklenburger setzte über das Bündnis mit dem Havelberger Bischof seine seit Jahren verfolgte Strategie gegenüber den südlichen Nachbarn fort. Bereits im Bistumsstreit mit den Markgrafen war er 1305 zu deren Missfallen als Schlichter für die Bischöfe eingetreten, in dessen Folge verabredet wurde, dass ein Teil der an die Markgrafen verlorenen und gleichermaßen von Mecklenburg erstrebten Besitzungen ans Bistum zurückgehen sollten. Der Havelberger Bischof war Heinrich II. als Lehnherr und Nachbar erwünschter als die Markgrafen von Brandenburg, weil jener nicht eine solche Gefahr wie diese darstellte.<sup>25</sup> Dieses Kalkül scheint auch 15 Jahre später zugrunde gelegen zu haben. Heinrich II. gewann mit dem Bischof einen Bündnispartner, den er stärkte und dessen Besitzungen zugleich eine Pufferzone gegenüber den Ansprüchen des neuen Markgrafen darstellen würden.

Nach dem Tod Bischof Heinrichs III. am 27. September 1324<sup>26</sup> (Abb. 2) finden sich keine Nachrichten, dass Bischof Dietrich I. (1324/25–1341/42) das gute Verhältnis zu Heinrich II. fortgesetzt hätte. Das könnte mit den Entwicklungen in der Reichspolitik in Zusammenhang gestanden haben. Mit dem Sieg bei Mühldorf 1322 hatte sich Ludwig der Bayer gegen seinen Konkurrenten durchgesetzt und konnte nunmehr auch die Nachfolge in der Mark Brandenburg regeln.<sup>27</sup> Sie trat im April 1323 sein unmündiger Sohn Ludwig an. Im Januar 1324 traf der minderjährige Markgraf mit seinem Vormund, Graf Berthold von Henneberg-Schleusingen, und weiteren Getreuen in der Mark ein.<sup>28</sup> Innerhalb des Jahres 1324 gelang es dem Henneberger, Ludwigs Herrschaft im Kerngebiet der Mark zur Anerkennung zu verhelpfen. Unter anderem konnte er die Ruppiner Grafen auf die Seite des Wittelsbachers ziehen.<sup>29</sup> Heinrich II. von Mecklenburg erkannte die wittelsbachisch-markgräflichen Ansprüche zunächst nicht an. In langwierigen Verhandlungen, die die Grafen von Ruppin als Vormünder Ludwigs weiterführten,<sup>30</sup> erklärte sich der Mecklenburger schließlich zur Rückgabe der Prignitz gegen die Zahlung entsprechender Pfandsummen bereit. Auch wenn sich die Auslösung hinzog, die Prignitz war Ende Mai 1325 der Mark zurückgewonnen.<sup>31</sup>

Im August 1325 erneuerten die Grafen von Ruppin die Anerkennung der Havelberger Lehnshoheit über die Burg Goldbeck. Die Verhandlungen darüber hatten im Domstift stattgefunden.<sup>32</sup> Wenige Monate später, im Oktober 1325, verkauften die Grafen dem Bischof das Städtchen Dossow, welches sie bisher als Lehen

besessen hatten.<sup>33</sup> Dieser Kauf ergänzte die kürzlich von Heinrich II. erworbenen Besitzungen östlich von Wittstock in nahezu idealer Weise. Die Anerkennung der Havelberger Lehnshoheit und der Verkauf des Städtchens Dossow könnten in Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen den Ruppiner Grafen und Heinrich II. von Mecklenburg gestanden haben. Es wäre denkbar, dass der Mecklenburger als Gegenleistung für sein Entgegenkommen auch verlangte, die bischöflichen Rechte anzuerkennen, um das Hochstift als Puffer im Grenzraum zwischen dem Fürstentum Mecklenburg und der Mark Brandenburg zu stärken.<sup>34</sup>

Das Zugehen der Ruppiner Grafen auf den Havelberger Bischof besaß, da diese als Vormünder des minderjährigen Markgrafen Ludwig agierten,<sup>35</sup> eine politische Dimension. Auch wenn sich Bischof Dietrich I. weiterhin zurückhaltend zeigte, was vermutlich aus seinen Rücksichten auf Heinrich II. resultierte,<sup>36</sup> konnte er sich der markgräflichen Seite nicht verschließen. Zum einen war der Wittelsbacher legitimer Herrscher über die Mark Brandenburg,<sup>37</sup> zum anderen stellten die Ruppiner Grafen als dessen Bündnispartner eine Regionalmacht dar, deren Besitzungen unmittelbar an die bischöflichen Besitzkomplexe Wittstock und Bellin<sup>38</sup> grenzten und zu denen die Bischöfe über die Lehnbeziehungen hinaus Kontakte unterhielten.<sup>39</sup> Es war ein Gebot der politischen Klugheit, sich dem neuen Landesherrn und seinen Beratern nicht zu verschließen<sup>40</sup> und zugleich den mecklenburgischen Fürsten nicht gegen sich aufzubringen. Im September 1329 war Bischof Dietrich I. bei der Belehnung der minderjährigen Söhne des verstorbenen Heinrichs II. von Mecklenburg<sup>41</sup> durch den gleichfalls noch immer minderjährigen Markgrafen Ludwig I. in Wittstock anwesend.<sup>42</sup> Bischof Dietrich erscheint als erster der Zeugen aufseiten des Markgrafen, so dass der Übertritt zur wittelsbachischen Partei spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt war.<sup>43</sup> Dass das Verhältnis zu den Mecklenburgern aber ungeachtet dessen intakt war, zeigt das 1330 geschlossene Bündnis zwischen Mecklenburg und Werle, wo neben dem Markgrafen von Brandenburg auch der Bischof von Havelberg von möglichen Kampfhandlungen ausgeschlossen wurde.<sup>44</sup> Abgesehen von der kaiserlichen Bestätigung des Bistums Havelberg vom 4. Juli 1337<sup>45</sup> fehlen weitere Nachrichten, die Aussagen über das Verhältnis des Bischofs zum Markgrafen erlauben. Die Einschätzung von Doris Bulach, dass Bischöfe und Klöster im Nordosten des Reiches in der Politik des Herrschers und seiner Berater keine größere Rolle spielten,<sup>46</sup> bestätigt sich auch für die Bischöfe von Havelberg.

Dietrichs Politik war durch ein bedachtes, vorsichtiges Austarieren zwischen den Mecklenburgern auf der einen und dem sich neu etablierenden Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach und seiner Partner auf der anderen Seite gekennzeichnet.<sup>47</sup> Eine größere Nähe zu dem einen wie dem anderen ist bei ihm nicht auszumachen, vielmehr ergab sich aus dem Kräftegleichgewicht zwischen Mecklenburg, Brandenburg und der

Grafschaft Ruppín eine Phase relativer politischer Stabilität,<sup>48</sup> in deren Windschatten die bischöfliche Politik in ein ruhiges Fahrwasser geriet.

Unter Bischof Burchard I., der 1341/42 sein Pontifikat antrat, gab es schon bald ein Zugehen des Markgrafen auf Bischof und Domkapitel. Im Oktober 1343 übertrug Markgraf Ludwig I. dem Bischof vier Hufen in der Glöwenschen Heide bei der Plattenburg.<sup>49</sup> Im Januar 1344 hielt sich Ludwig I. mehrere Tage in Havelberg auf,<sup>50</sup> und im Februar 1344 trat er – bereits in Berlin weilend – dem Domkapitel die markgräflichen Vogteirechte über dessen Besitzungen ab.<sup>51</sup> Die Absprachen für dieses Zugeständnis dürften im Januar während des markgräflichen Aufenthaltes in Havelberg erfolgt sein.

Doch schon wenige Monate später war das Verhältnis getrübt, denn der Rat Bischof Burchards I. nahm ebenso wie der seines Brandenburger Amtsbruders am Ständetag im September 1345 in Berlin teil.<sup>52</sup> Die Stände hatten sich gegen die von Ludwig beabsichtigte Steuererhebung und Änderung der Münze verbündet. Die allgemeine Unzufriedenheit im Land wegen der hohen finanziellen Belastungen, die die wittelsbachische Rekuiperationspolitik mit sich brachte, führten zu einer ersten Formierung der Stände. Im Ergebnis wurden die markgräflichen Forderungen zurückgewiesen.<sup>53</sup>

Die Teilnahme der bischöflichen Räte an diesem ersten allgemeinen Landtag in Berlin ist noch in anderer Hinsicht bemerkenswert. Die Bischöfe verfügten zwar in ihren Besitzungen über souveräne Herrschaftsrechte, aber ihre territorialen Machtgrundlagen waren insgesamt zu beschränkt, um auf Dauer ihre unabhängige Stellung bewahren zu können.<sup>54</sup> Das zwang sie, zwischen den verschiedenen Kräften zu lavieren, um Handlungsspielräume zu erhalten bzw. zu gewinnen. Besonders groß war der Einfluss der Markgrafen von Brandenburg, und gegen diese waren ausreichende Gegenkräfte nicht vorhanden, wie die Auseinandersetzungen um die Jahrhundertwende gezeigt hatten.<sup>55</sup> Anders als die Grafen von Ruppín, die bei den Verhandlungen im September 1345 die Stellvertretung der Markgrafen innehatten, versuchten die Bischöfe mit der Beschickung des Ständetages durch ihre Räte, also über die Anbindung an die Stände,<sup>56</sup> sich Möglichkeiten der Einflussnahme zu sichern, die sie unter anderen Konstellationen so kaum hätten wahrnehmen können, denn es dürften zuvörderst ihre finanziellen Interessen gewesen sein, die sie zu diesem Schritt veranlassten.<sup>57</sup> Damit aber war ein Weg betreten worden, der, sollte er wiederholt eingeschlagen werden, zur Integration der Bistümer in den Herrschaftsverband der Mark Brandenburg führen würde – ungeachtet ihrer hoheitlichen Rechte.<sup>58</sup>

Nach den Verhandlungen auf dem Berliner Hoftag ist kein Zeugnis mehr vorhanden, das einen Kontakt des Bischofs zum markgräflichen Hof belegt. Dafür wurde Bischof Burchard in Richtung der Grafen von Ruppín tätig, als er im März 1347 im Grenzstreit zwischen diesen und der Stadt Wittstock vermittelte,<sup>59</sup> was natürlich in seinem territorialpolitischen Interesse lag.

Im Januar 1348 starb Bischof Burchard I. Sein gleichnamiger Nachfolger stammte aus dem Hause der Grafen von Ruppín,<sup>60</sup> was für seine Position vorteilhaft war, denn die verwandtschaftlichen Beziehungen boten gute Voraussetzungen für eine gegenseitige Unterstützung. Dieser bedurfte der Havelberger Bischof in den politisch wieder unruhiger werdenden Zeiten, die sich mit dem Tod Kaiser Ludwigs 1347, den politischen Aktivitäten König Karls IV. gegen die Wittelsbacher und dem Erscheinen des falschen Woldemar 1348 in der Mark Brandenburg Bahn brachen.<sup>61</sup> (Abb. 3) Aufgrund der besonderen Vermittlung des Grafen Ulrich von Ruppín erhielt Burchard II. vom falschen Markgrafen Woldemar im Januar 1349 das Land Klietz, das dieser kurz zuvor erobert hatte, zurück.<sup>62</sup> Die in dieser Urkunde auftretenden Zeugen machen deutlich, dass der Bischof und die Grafen von Ruppín auf der Seite des falschen Woldemar, d. h. der Gegner des Wittelsbachers, standen.<sup>63</sup> Wahrscheinlich im Gegenzug belehnte der Havelberger Bischof seine Verwandten mit den Dörfern Hohengören und Palstorf.<sup>64</sup>

Die unruhigen Zeiten erforderten, sich nach weiteren Bundesgenossen umzusehen. Im Oktober 1349 schloss Bischof Burchard II. mit seinem Brandenburger Amtsbruder Dietrich I. ein Schutz- und Trutzbündnis für fünf Jahre ab.<sup>65</sup> Die dort angeführten Beschwerden, unter denen die Bischöfe zu leiden hatten, machen die Problematik ihrer begrenzten Machtgrundlagen deutlich: Die weltlichen Fürsten beraubten ihre Güter, forderten unrechtmäßig Abgaben und Steuern, gingen gewalttätig gegen Geistliche vor. Ob die zwölf lanzenbewehrten Männer, mit denen man sich gegenseitig zu helfen versprach, gegen die Übergriffe wirklich Abhilfe schaffen konnten, darf getrost bezweifelt werden.<sup>66</sup> Aber besser als Nichtstun war es allemal. Entscheidend blieb bei allen eigenen Bemühungen dennoch das, was die Wittelsbacher und ihre Gegner taten.

Im Laufe des Jahres 1349 verbesserte sich die Situation der Wittelsbacher in der Mark. Im November schlossen sich die Grafen von Ruppín Markgraf Ludwig I. an, wofür sie im Gegenzug Wusterhausen und Gransee erhielten.<sup>67</sup> Ungeachtet des Umstandes, dass König Karl den falschen Woldemar fallen ließ und die Wittelsbacher am 16. Februar 1350 mit der Mark belehnte, blieb das Land gespalten. Vorteilhaft für Bischof Burchard II. war sicherlich die Einigung zwischen Mecklenburg und Markgraf Ludwig I. im Juni 1350, an der Graf Ulrich von Ruppín beteiligt war.<sup>68</sup> Am 11. Januar 1351 erschien Bischof Burchard II. an erster Stelle der Zeugen, als Markgraf Ludwig der Stadt Wusterhausen, die sich nunmehr im Besitz der Grafen von Ruppín befand, verschiedene Rechte und Freiheiten bestätigte.<sup>69</sup> Bereits am 6. Januar 1351 lässt sich Ludwig zusammen mit einem der Grafen in Havelberg nachweisen.<sup>70</sup> Der Bischof stand demnach auf wittelsbachischer Seite.<sup>71</sup> Er folgte offensichtlich der politischen Ausrichtung seiner gräflichen Verwandten aus Ruppín.<sup>72</sup>



Abb. 3 Die Mark Brandenburg gemäß den Verfügungen des falschen Markgrafen Woldemar um 1348/1349.

Im Dezember 1354 verzichtete Bischof Burchard II. auf die Lehnsherrschaft über Putlitz.<sup>73</sup> Mit dem Ausscheiden Ludwigs des Älteren aus den Regierungsgeschäften in der Mark Brandenburg und der Übernahme derselben durch dessen Bruder Ludwig den Römer Ende 1351 wurden die Nachbarmächte der Mark wieder aktiver.<sup>74</sup> Dazu zählte auch Herzog Albrecht II. von Mecklenburg, dessen Gegerschaft zu den Markgrafen von Brandenburg zu den Grundlinien seiner Politik gehörte, nur bisweilen unterbrochen von Friedensschlüssen.<sup>75</sup> In jener Zeit drehten sich die territorialen Konflikte um Perleberg, Marnitz, Neustadt und Stavenow, wie eine zunächst vorläufige Einigung mit Markgraf Ludwig II. im Dezember 1354 zeigt.<sup>76</sup> An ihr waren wohl auch die Grafen von Ruppin beteiligt.<sup>77</sup> In diesen Kontext gehört der Verzicht Bischof Burchards II. auf die Lehnshoheit über Putlitz. Der Grund dafür lag augenscheinlich in der bischöflichen Ohnmacht gegenüber den Übergriffen.<sup>78</sup> Dass die Abtretung nicht freiwillig erfolgte, macht auch die Aussöhnung zwischen Markgraf Ludwig II. und Herzog Albrecht II. im Juli 1357 wahrscheinlich. Zu den dort getroffenen Absprachen gehörte auch die Streitsache Putlitz, deren Regelung jeweils zwei Räten von jeder Partei übertragen werden sollte.<sup>79</sup> Bischof Burchard II. wird sich mit der Bitte um Vermittlung an den Wittelsbacher gewandt haben. Dessen Möglichkeiten waren jedoch in Anbetracht seiner nach wie vor unsicheren Stellung in der Mark begrenzt. Das Bündnis mit dem Markgrafen Ludwig II. schützte den Bischof nicht vor Verlusten.<sup>80</sup> Hier wird erneut die Problematik sichtbar, die sich aus der Lage der bischöflichen Besitzungen in der Nähe zu Mecklenburg ergab. Im Kräftespiel vor allem zwischen den Fürsten bzw. Herzögen von Mecklenburg und den Markgrafen von Brandenburg mussten die Bischöfe ihre Stellung immer wieder neu austarieren, und nicht immer gelang das ohne Verluste.

Dennoch blieb das Verhältnis Bischof Burchards II. zum Markgrafen ein gutes, denn eine Alternative hatte jener aufgrund des mecklenburgischen Ausgreifens nicht. Am 12. November 1358 wurden im Havelberger Dom Markgraf Ludwig II. und die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg vom päpstlichen Bann losgesprochen.<sup>81</sup> Der seit 1327 verhängte Bann hatte nicht nur die wittelsbachischen Markgrafen betroffen, sondern auch deren Anhänger,<sup>82</sup> zu denen die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg zählten.

Wenige Monate später, am 22. März 1359, kam es in Havelberg<sup>83</sup> zum Abschluss eines dreijährigen Landfriedens zwischen Markgraf Ludwig II. und den Herren von Werle. In diesen Frieden bezog der Markgraf die Herzöge von Mecklenburg, die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg sowie die Grafen von Ruppin ein, zudem wurden die Gans zu Putlitz in diese Abmachungen aufgenommen.<sup>84</sup> Wenige Tage später, am 2. April 1359, hielten sich Markgraf Ludwig II. und Bischof Burchard II. zusammen in Sandau auf.<sup>85</sup>

Der im März abgeschlossene Landfrieden hielt nicht lange an. In den wieder aufbrechenden Auseinandersetzungen zwischen Burchard II. und den Mecklenburgern

geriet der Bischof mit mehreren Geistlichen zu Beginn des Jahres 1360 in mecklenburgische Gefangenschaft.<sup>86</sup> Die beiden mecklenburgischen Ritter Henning von Behr und Klaus von Rohr, die den Bischof gefangen genommen hatten, gerieten unter Bann.<sup>87</sup> Markgraf Ludwig II. schaltete sich Ende März 1360 unter Beteiligung des Bischofs Heinrich von Lebus<sup>88</sup> ein und vermittelte einen ersten Ausgleich zwischen beiden Seiten, denn auch die Havelberger hatten einen Gefangenen, Tideke Flotow, gemacht. Allerspätestens vor dem Dezember muss der Havelberger Bischof freigekommen sein, denn in diesem Monat erließ Burchard II. ein Synodalstatut.<sup>89</sup> Die Streitsache aber zog sich noch drei Jahre hin.<sup>90</sup> Beide Seiten hatten bis dahin weder ihre Gefangenen freigelassen noch war der Bann gelöst worden. Vermutlich hatten die Mecklenburger Ritter ihren hochrangigen Gefangenen bald nach der Vermittlung freigegeben. Die anderen Streitpunkte, die durch ein Schiedsgericht zu Pfingsten (24. Mai 1360) geklärt werden sollten, wie die Sühnevereinbarung in Aussicht stellte, blieben offensichtlich ungelöst.

Bezeichnend für die allgemein unruhigen und kriegerischen Zustände ist der Umstand, dass bereits im August 1361, also noch vor Ablauf des im März 1359 abgeschlossenen Landfriedens, wieder ein neuer Landfrieden beschworen wurde, diesmal zwischen Markgraf Ludwig II., den Herzögen Barnim von Pommern und Albrecht von Mecklenburg sowie den Herren Bernd und Lorenz von Werle. In diese Abmachungen bezog der Markgraf die Bischöfe von Kammin, Havelberg, Brandenburg und Lebus sowie neben anderen weltlichen Fürsten auch die Grafen von Ruppin mit ein.<sup>91</sup> In der gleichen Sache, einem Landfrieden zwischen dem Erzbistum Magdeburg, Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen-Wittenberg, kam es im Dezember 1362 in Tangermünde zu einer weiteren Zusammenkunft. Auch hier waren die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg sowie die Grafen von Ruppin einbezogen.<sup>92</sup> Diese Bemühungen um Frieden führten offensichtlich dazu, dass die Auseinandersetzungen zwischen Bischof Burchard II. und Fürst Waldemar I. von Anhalt auf Vermittlung des Magdeburger Erzbischofs Dietrich und Herzog Rudolfs II. von Sachsen-Wittenberg im Januar 1363 beigelegt werden konnten. Unter den Zeugen der Einigung waren die Markgrafen Ludwig II. und Otto VIII., die Grafen Albrecht und Günther von Ruppin sowie der Herrenmeister des Johanniter-Ordens, Hermann von Warberg.<sup>93</sup> (Abb. 4) Bischof Burchard II. hatte wenige Monate zuvor, im April 1362, den Johannitern in Mirow die Pfarrkirche der Stadt inkorporiert.<sup>94</sup> Im Mai 1363 versprach Burchard II., die Entscheidung Erzbischof Dietrichs und Herzog Rudolfs im Streit mit Waldemar I. anerkennen zu wollen.<sup>95</sup> Im Oktober desselben Jahres nahm der Havelberger Bischof an der Weihe des Magdeburger Domes teil.<sup>96</sup>

Dass der Magdeburger Erzbischof im Gegensatz zu den beiden Markgrafen beim Landfrieden und der Konfliktbeilegung besonders hervortrat, erklärt sich aus



Abb. 4  
Urkunde über die Beilegung des Konflikts zwischen  
Bischof Burchard II. von Havelberg und Fürst Waldemar I.  
aus dem Jahre 1363.

seiner Übernahme der Statthalterschaft über die Mark Brandenburg im Dezember 1362, die für drei Jahre galt.<sup>97</sup> Durch die permanenten militärischen Auseinandersetzungen und die finanziellen Aufwendungen beim Rück-erwerb von verlorengegangenen Herrschaftsrechten waren die Wittelsbacher hoch verschuldet und gerieten zunehmend in die Abhängigkeit der Stände. Um sich dem Einfluss der märkischen Räte und des Statthalters Hassos von Wedel zu entziehen,<sup>98</sup> so die Vermutung von Johannes Schultze, bestellten Ludwig II. und Otto VIII. den Magdeburger Erzbischof zum neuen Statthalter. Inwieweit hier Kaiser Karl IV. seinen Einfluss geltend machte, bleibt Spekulation.<sup>99</sup>

In der Mark kam es 1365 zu erneuten Veränderungen. Anfang des Jahres verstarb Ludwig II., sein Bruder Otto VIII. übernahm die Regierungsgeschäfte. Schwach und unselbstständig wie er war, übertrug er im Oktober 1365 die Verwaltung der Markgrafschaft auf sechs Jahre an Karl IV., der daraufhin seine Statthalter in die Mark schickte. Gegen das Regiment der landfremden Räte regte sich ab 1368 Widerstand bei den märkischen Ständen. Jetzt traten der Bischof von Brandenburg, Dietrich von der Schulenburg, die Grafen von Ruppín, märkische Adlige und Vertreter der Städte bei den Regierungsgeschäften in Erscheinung.<sup>100</sup> In diese Umbrüche war Bischof Burchard II. nicht mehr direkt involviert, er starb im Januar 1370.<sup>101</sup> Sein 20-jähriges Pontifikat fiel in eine unruhige und politisch instabile Zeit. Als Mitglied der Ruppiner Grafenfamilie lag es nahe, sich deren politischer Grundausrichtung anzuschließen. Das führte ihn an die Seite der wittelsbachischen Markgrafen. Damit einher ging allerdings auch eine Verschlechterung der Beziehungen gegenüber Mecklenburg, die zum Verlust der Lehnshoheit über Putlitz und zur kurzzeitigen Gefangenschaft im Jahre 1360 führte. Aber über eine Alternative, die politischen Verhältnisse anders zu gestalten, verfügte er nicht, was die vielen und immer wieder neu abgeschlossenen Landfriedensbündnisse, an denen der Bischof beteiligt wurde, zeigen.

Nachfolger Burchards II. wurde Dietrich II. von Man, der 1360 zu den Geistlichen gehört hatte, die mit ihrem Bischof in mecklenburgische Gefangenschaft geraten waren.<sup>102</sup> Er trat sein Pontifikat in der Endzeit wittelsbachischer Herrschaft in der Mark Brandenburg an. Der Umbruch in der Regierung der Mark ab 1368, als sich die märkischen Stände gegen die landfremden Statthalter auflehnten, zog in der Haltung Ottos VIII. gegenüber dem Kaiser eine Änderung nach sich. Ab 1370 verfolgte der Wittelsbacher mit seinen brandenburgischen Räten eine eigenständige Politik, was Gegenmaßnahmen Karls IV. – die Mark stand immer noch unter seiner Verwaltung – hervorrief. Erneut brachen Kämpfe aus, so zum Beispiel auch wieder mit Mecklenburg. Trotz des Waffenstillstands im Oktober 1371 beruhigte sich die Lage nicht. Im August 1373 gab Otto VIII. ob der nicht mehr vorhandenen Ressourcen schließlich auf und übertrug die Mark Brandenburg den Luxemburgern.<sup>103</sup>

Im Juni 1370 nahm Bischof Dietrich II. am Ständetag in Berlin teil, wo ihm Markgraf Otto VIII. bestätigte, dass die bewilligte Geldhilfe die Steuerfreiheit des Bistums nicht berühre.<sup>104</sup> Das Erscheinen des Bischofs in Berlin zeigt zum einen, dass er den Markgrafen unterstützte,<sup>105</sup> zum anderen wurde eine Entwicklung, die 1345 erstmals sichtbar wurde, fortgesetzt: Die Bischöfe erschienen nunmehr persönlich auf dem Landtag. Das Bündnis mit Otto VIII. lässt sich bis 1373 belegen.<sup>106</sup> Im Juni 1371 erschien Dietrich II. als erster unter den Zeugen, als Otto VIII. in Kyritz dem Kloster Heiligengrabe das Dorf Klein Woltersdorf übereignete.<sup>107</sup> Im Januar 1372 versprach der Havelberger Bischof dem Markgrafen, ihm im Krieg gegen die Herzöge von Mecklenburg unterstützen zu wollen.<sup>108</sup> Der Verlust der Herrschaft Putlitz wird für das bischöfliche Engagement zugunsten des Wittelsbachers sicher eine Rolle gespielt haben. Doch sollte sich Dietrich II. Hoffnungen gemacht haben, verlorengegangene Machtpositionen wiederzugewinnen, so wurden diese enttäuscht. Am 6. Juni 1373 erhielt Herzog Albrecht von Mecklenburg von König Wenzel in dessen Funktion als Markgraf von Brandenburg in Gegenwart des Kaisers die Belehnung mit Lenzen/Elbe, Wittenberge und der Prignitz, ausgenommen die Stadt und das Bistum Havelberg sowie die Stadt Wittstock und die anderen Güter des Bistums.<sup>109</sup>

Im März 1373 war Bischof Dietrich II. auf dem Hoftag zu Tangermünde.<sup>110</sup> Am 27. August 1373 schließlich, das Ende der wittelsbachischen Herrschaft war bereits besiegelt,<sup>111</sup> leistete Markgraf Otto VIII. dem Bischof offensichtlich einen letzten Gunstbeweis. Er übertrug Dietrich II. die Dörfer Schrepkow und Glöwen, mit deren Erwerb der bischöfliche Besitz um die Plattenburg erweitert wurde.<sup>112</sup> So erlangte er wenigstens noch eine gewisse Kompensation für die Stärkung der Mecklenburger in der Prignitz durch die Luxemburger (Abb. 5).

Die Zeit des wittelsbachischen Markgrafen Otto VIII. war mit der Übernahme der Mark Brandenburg durch Karl IV. vorbei. Die Machtverhältnisse verschoben sich

zu einem starken Markgrafen mit kaiserlichen Macht-potentialen, der auf der einen Seite zwar den Mecklenburger unterstützt hatte, aber der auf der anderen Seite durch seine Stärke viel mehr Schutz gewährleisten konnte als die geschwächten Wittelsbacher. Doch das ist nicht mehr Thema dieser Studie.

Fasst man die Entwicklung der politischen Verhältnisse unter den wittelsbachischen Markgrafen mit Blick auf die fünf Havelberger Bischöfe zusammen, so zeigt sich als Konstante, dass sie zwischen den mächtigen Nachbarn, den Markgrafen von Brandenburg und den Fürsten bzw. Herzögen von Mecklenburg, ihre Stellung zu bewahren suchten. Dass die Grafen von Ruppin in diesem Machtgefüge eine wichtige Rolle spielten, ergab sich aus der Lage der Grafschaft zwischen der Mark Brandenburg, Mecklenburg, Werle und der bischöflichen Herrschaft Wittstock. Unter Bischof Burchard II. wurde diese Verbindung aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehungen in besonderer Weise wirksam. Die Übernahme der Mark Brandenburg durch die Wittelsbacher veränderte das Machtgefüge und die Herrschaftsstrukturen nachhaltig. Die Minderjährigkeit Ludwigs I. und dessen häufige Abwesenheit führte zur Etablierung meist landfremder Statthalter, was für zusätzliche Spannungen innerhalb der Mark sorgte. Hinzu kam, dass der neue Landesherr und seine Stellvertreter das verlorengegangene Terrain – bedingt durch den Thronstreit und die damit einhergehende vierjährige Vakanz in der Nachfolgeregelung – mühsam mit militärischen Mitteln und finanziellen Zugeständnissen zurückgewinnen mussten.<sup>113</sup>

Die permanente Unsicherheit ihrer Stellung durchzog die wittelsbachische Regentschaft wie ein roter Faden. Dadurch war es ihnen nicht möglich, längerfristig politische Stabilität zu gewährleisten, so dass die Havelberger Bischöfe gezwungen waren, weitere Bündnispartner wie die Bischöfe von Brandenburg zu gewinnen. Die Mark wurde unter dem Regiment der Wittelsbacher zum Spielball der Reichspolitik, am Ende war sie durch ständige Kriege finanziell ruiniert. An dieser desaströsen Bilanz, die selbstverständlich der schwierigen Gesamtlage geschuldet war und für die die Wittelsbacher keineswegs allein die Verantwortung trugen, vermögen auch einige, in dieser Zeit eingeführte Neuerungen in der Landesverwaltung nichts zu ändern.<sup>114</sup>

Unter diesen schwierigen politischen Rahmenbedingungen mussten die Havelberger Bischöfe agieren. Zwar konnten sie auf der einen Seite 1320/21 und 1373 territoriale Zugewinne verzeichnen, aber auf der anderen Seite verloren sie die Lehnsherrschaft über Lenzen, Ahrensburg und Putlitz an Mecklenburg. Sie büßten also Stück für Stück ihre Machtstellung ein, auch wenn dieser Prozess bereits unter den Askaniern an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert eingesetzt hatte.<sup>115</sup> Die Bewahrung der Unabhängigkeit ihrer Stellung war unter den gegebenen Machtverhältnissen nicht möglich. So beschickten die Havelberger Bischöfe – wie ihre Brandenburger Amtsbrüder auch – die Ständeversammlung 1345 mit



Abb. 5

Von Prof. Dr. Karl-Heinz Priese angefertigte Nachzeichnung der Grabplatte des Bischofs Dietrich II. von Man.

ihren Räten, am Landtag 1370 nahmen sie bereits persönlich teil. Die Sorge um ihren politischen Einfluss auf die Entwicklungen in der Mark Brandenburg wie auch die fehlenden Ressourcen, um ihre Gebiete in den unruhigen Zeiten ausreichend schützen zu können, brachten sie dorthin.<sup>116</sup> Der Weg in die Landsässigkeit nahm hier seinen Anfang.<sup>117</sup> Ungeachtet dessen konnten die Bischöfe von Havelberg in der Zeit der Wittelsbacher ihr Amt mit einem beachtlichen Maß an weltlicher wie geistlicher Eigenständigkeit ausüben.<sup>118</sup>

Parallel zur Gestaltung der politischen Beziehungen hatten die Bischöfe von Havelberg als geistliche Oberhäupter in ihrer Diözese verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen. Peter Riedel hat in seiner Untersuchung über das geistliche Wirken der Bischöfe von Brandenburg im Spätmittelalter verschiedene Handlungsfelder am Beispiel der Stadt Zerbst herausgearbeitet. Zu ihnen gehörten unter anderem die Erteilung von Ablässen, die Privilegierung von Klöstern, Stiften, Kalanden und Elendengilden, Altar- und Kirchweihen, der Erlass von Verordnungen oder das Wirken als Streitschlichter.<sup>119</sup> Auf diesen Feldern waren auch die Bischöfe von Havelberg aktiv. Für unseren Untersuchungszeitraum, der im Gegensatz zu der Arbeit von Riedel allerdings auf 54 Jahre beschränkt ist, fällt auf, dass die Regelung der Ausstattung von Kirchen, Altären, Pfarrstellen und anderem mehr an erster Stelle im Spektrum

bischöflichen Handelns rangierte.<sup>120</sup> Die Klöster und Stifte, denen die Havelberger Bischöfe Privilegien zukommen ließen, lagen zum überwiegenden Teil in ihrer Diözese. Nur Stendal und Ribnitz bildeten hier eine Ausnahme.<sup>121</sup> Vor allem das Prämonstratenserstift Broda erfreute sich der großzügigen Unterstützung der Bischöfe, was sicher in der engen Verbindung zwischen dem Domstift Havelberg und seiner Tochtergründung begründet war.<sup>122</sup> Ansonsten erhielten die Klöster der Zisterzienser und Zisterzienserinnen bischöfliche Privilegien.<sup>123</sup> Zu den Bettelorden gab es – wie im Bistum Brandenburg<sup>124</sup> – nach Ausweis der Urkunden keine weitergehenden Beziehungen. Überliefert ist lediglich, dass Papst Clemens VI. 1344 unter anderem den Bischof von Havelberg beauftragte, die Befolgung der Bulle „Super cathedram“ von Bonifaz III. gegen die Übergriffe der Bettelorden in der Stadt und Diözese Halberstadt zu überwachen.<sup>125</sup>

In den Genuss bischöflicher Ablasser kamen das Kloster Marienfließ in Stepenitz (um 1320),<sup>126</sup> die Nikolaikirche in Ruppin (1327 und 1330)<sup>127</sup> und das Kloster Ribnitz (1332)<sup>128</sup>. Das Stift in Broda erhielt 1343 vom Bischof eine Ablassbestätigung für einen in Avignon ausgestellten Ablassbrief aus dem Jahr 1323,<sup>129</sup> der Marienkirche in Pritzwalk gestattete der Havelberger Bischof 1368, eine von der päpstlichen Kurie erwirkte Indulgenz am Kirchweihfest zu verkünden.<sup>130</sup> Die Erteilung bischöflicher Ablasser fiel in die Zeit der 20er und 30er Jahre des 14. Jahrhunderts und unterscheidet sich damit von der Praxis der Brandenburger Bischöfe.<sup>131</sup>

Die Kalende in Pritzwalk, Neubrandenburg, Perleberg und Röbel erhielten bischöfliche Bestätigungen,<sup>132</sup> ebenso die Elendengilde in Neuruppin.<sup>133</sup> Altäre weihten die Bischöfe in Kyritz, im Havelberger Dom und in Perleberg.<sup>134</sup> Die Kirche in Ludorf weihte Bischof Burchard I.,<sup>135</sup> an der Weihe des Magdeburger Domes nahm sein Nachfolger teil.<sup>136</sup>

Als Streitschlichter oder Sachwalter bei Streitfragen agierten die Bischöfe ab und an, wobei die Verfahren innerhalb und außerhalb der Diözese stattfanden.<sup>137</sup> In ihrer Diözese erließen die Bischöfe mehrere Verordnungen: zur Regelung des geistlichen Lebens (1342 und 1345),<sup>138</sup> ein Synodalstatut zur Lebensführung der Geistlichen (1360)<sup>139</sup> und zur Regelung der Gottesdienstfeier in der Heilig-Geist-Kapelle zu Perleberg (1369)<sup>140</sup>.

In besonderer Weise waren die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg von den Auseinandersetzungen zwischen König bzw. Kaiser Ludwig und den Päpsten betroffen. Den Bann über Ludwig vom 23. März 1324 hatte Bischof Johannes von Brandenburg nicht publiziert.<sup>141</sup> Als am 9. April 1327 das Interdikt über die Mark Brandenburg verhängt wurde, reagierten der König und seine Ratgeber umgehend. Namens des noch minderjährigen Markgrafen Ludwigs I. verboten sie mit Schreiben vom 15. Juli 1327 dem Brandenburger Domkapitel, den Bann gegen den König anzuerkennen.<sup>142</sup> Dass Bischof Ludwig von Neindorf, obwohl er vom Papst zum Bischof von Brandenburg providiert worden war,<sup>143</sup> sich mit dem

wittelsbachischen Markgrafen verbündete und damit den Bann und das Interdikt missachtete, in dessen Folge er selbst unter päpstliche Exkommunikation fiel,<sup>144</sup> scheint man in Avignon mit Stillschweigen übergangen zu haben.<sup>145</sup> Auch die Verkündung der Exkommunikation Ludwigs und seiner Anhänger befolgte der Brandenburger Diözesan augenscheinlich nicht, gleichwohl unterließ man es seitens der päpstlichen Kurie, diesen Ungehorsam zu ahnden.<sup>146</sup> Insgesamt, so die Einschätzung von Hans Dix, fanden die päpstlichen Sentenzen nur geringe Beachtung in der Mark Brandenburg.<sup>147</sup> Diese Verhältnisse, die hier mangels Quellen am Beispiel der Brandenburger Diözese skizziert wurden, wird man auch für die Bischöfe von Havelberg und ihr Bistum voraussetzen dürfen, denn es liegen keine anderslautenden Quellenzeugnisse vor.<sup>148</sup> Als Bündnispartner der Markgrafen – das gilt für Burchard I. in eingeschränkter Weise, für Burchard II. ganz sicher – brachten sie sich in Gegensatz zu den päpstlichen Anordnungen und gerieten damit gleichfalls unter Bann, von dem sie erst 1358 absolviert wurden.<sup>149</sup> Avignon war weit weg, der Papst konnte den Bischöfen bei ihren Problemen in der Region nur wenig helfen.

Dass ungeachtet des Interdikts Gottesdienste stattfanden, macht ein Schreiben Herzog Rudolfs von Sachsen an Papst Clemens VI. aus dem Jahre 1346 wahrscheinlich. In diesem heißt es, in der Brandenburger Diözese würden trotz Interdikts Gottesdienste abgehalten.<sup>150</sup> In der Havelberger Diözese dürfte das nicht anders gehandhabt worden sein. Das machen alleine schon die vielen geistlichen Handlungen der Bischöfe wahrscheinlich, die für die Zeit des Interdikts zwischen 1327 und 1358 überliefert sind,<sup>151</sup> unter anderem die Weihe des Hochaltars des Havelberger Domes.<sup>152</sup> Das distanzierte Verhältnis zu den Päpsten wird noch in anderer Hinsicht greifbar. Im Jahr 1373 vereinigten sich die Suffraganbischöfe der Erzdiözese Magdeburg gegen eine päpstliche Steuererhebung zur Deckung der Kosten des Krieges gegen den Herzog von Mailand.<sup>153</sup>

Die von Riedel konstatierte Ausdifferenzierung der bischöflich-brandenburgischen Kurie lässt sich in ähnlicher Weise auch bei den Havelberger Bischöfen feststellen.<sup>154</sup> Der Begriff „curia“ ist erst zum Jahr 1337 zu belegen,<sup>155</sup> aber bischöfliche Offiziale kommen seit 1310 in der urkundlichen Überlieferung vor.<sup>156</sup> Ein Protonotar lässt sich in Havelberg nicht nachweisen, dafür aber 1328 ein Prokurator.<sup>157</sup> Generalvikare, die in der Diözese Brandenburg ab 1369 auftraten,<sup>158</sup> sind in Havelberg ab 1386 festzustellen.<sup>159</sup> Weihbischöfe wirkten in der Diözese Brandenburg im 14. Jahrhundert nur vereinzelt,<sup>160</sup> für die Havelberger Diözese sah die Situation ähnlich aus, wenngleich die zwei Brandenburger Belege in die erste Hälfte bzw. um die Mitte des 14. Jahrhunderts datieren, während für Havelberg der erste Nachweis erst am Ende des 14. Jahrhunderts vorliegt.<sup>161</sup>

In die Zeit wittelsbachischer Herrschaft gehören auch die sozialen und ökonomischen Krisenprozesse, die sich in Raub- und Fehdezügen, im demographischen

Wandel durch Kriege und Seuchen, in klimatischen Veränderungen, Wüstungsprozessen und sozialer Differenzierung niederschlugen.<sup>162</sup> Von ihnen war das Bistum Havelberg genauso wie alle anderen Herrschaften betroffen. In diesen Zusammenhang gehört eine Strafverfügung gegen Kirchenräuber und Brandstifter auf Kirchengütern, die Bischof Dietrich I. im Oktober 1327 erließ.<sup>163</sup> In die gleiche Richtung weisen die Ernennungen päpstlicher Konservatoren, die die betreffende Person oder Korporation im Klagefall gegen erlittenes Unrecht und gegen gewaltsame Übergriffe unterstützen sollten.<sup>164</sup> So beauftragte Papst Innozenz VI. 1361 den Bischof von Kammin, den Abt des Magdeburger Bergeklusters und den Kantor von Unser Lieben Frauen in Stettin gegen Ruhestörer und Friedensbrecher in der Stadt und Diözese Havelberg einzuschreiten.<sup>165</sup> 1369 ernannte Papst Urban VI. den Propst von Unser Lieben Frauen in Magdeburg und die Dekane von Unser Lieben Frauen in Stettin und von St. Nikolaus in Stendal auf drei Jahre zu Konservatoren des Havelberger Bischofs,<sup>166</sup> 1372 wurde dieser Auftrag erneuert.<sup>167</sup> Umgekehrt wurde der Havelberger Bischof Dietrich I. von Papst Johannes XXII. im Jahr 1330 zu einem der Konservatoren für Bischof Friedrich von Kammin eingesetzt.<sup>168</sup> Die päpstlichen Konservatoren stellten ein geistliches Netzwerk aus dem regionalen Umfeld des Mandanten dar, das im Klagefall aktiv wurde. Die Berufung der Konservatoren erfolgte auf Bemühen der Betroffenen. Die Havelberger Bischöfe Burchard II. und Dietrich II. wandten sich also mehrfach an den päpstlichen Stuhl, um sich weltlicher Übergriffe zu erwehren. Ein wirksames Gegengewicht gegen dieselben hat sich daraus aber nicht entwickelt.

Die Residenzbildung, die von den Brandenburger Bischöfen in Ziesar um die Mitte des 14. Jahrhunderts dauerhaft eingeleitet wurde,<sup>169</sup> lässt sich in Wittstock erst unter Bischof Burchard II., also in einem ähnlichen Zeitraum, sicher belegen.<sup>170</sup>

Die hier zusammengetragenen Belege zeigen in der Entwicklung beider Diözesen ähnliche Trends. Die Ergebnisse dieser Studie lassen weitere vergleichende Untersuchungen, zum einen hinsichtlich der Entwicklung des Bistum Lebus in der Zeit der Wittelsbacher,<sup>171</sup> zum andern über die Politik der Bischöfe von Brandenburg nach 1347 wünschenswert erscheinen.<sup>172</sup>

## Abbildungsnachweis

- Abb. 1  
Prignitz-Museum Havelberg.
- Abb. 2 a  
Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Foto:  
Bertram Kober/Punctum.
- Abb. 2 b, 5  
Nachlass Prof. Dr. Karl-Heinz Prieße.
- Abb. 3  
Zentrum für Mittelalterausstellungen e. V.
- Abb. 4  
LASA, Abt. Dessau, Z 1, Nr. 980.

## Anmerkungen

- 1 Clemens Bergstedt, Die politischen Beziehungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg zu den askanischen Markgrafen von Brandenburg, in: Joachim Müller/Klaus Neitmann/Franz Schopper (Hrsg.), *Wie die Mark entstand. 850 Jahre Mark Brandenburg* (Forschungen zur Archäologie im Land Brandenburg 11 = Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 9), Wünsdorf 2009, S. 352–361, hier S. 358–360.
- 2 Das Wirken der Havelberger Bischöfe in der Zeit der wittelsbachischen Markgrafen ist bislang nur unzureichend erforscht und beschrieben worden. Vgl. Karl Pfändtner, *Die Havelberger Bischöfe in ihren Beziehungen zu König, Papst und Landesfürsten*, in: *Wichmann-Jahrbuch 1*, 1930, S. 95–115, hier S. 103 f. – Dietrich Kurze, *Bistum Havelberg*, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, Freiburg im Breisgau 2003, S. 249–257, hier S. 253. – Clemens Bergstedt, *Zur Geschichte des Bistums Havelberg. Grundlinien seiner Entwicklung von den Anfängen bis zur Reformation*, in: Leonhard Helten (Hrsg.), *Der Havelberger Dombau und seine Ausstrahlung*, Berlin 2012, S. 11–19, hier S. 16 f. – Uwe Czubatinsky, *Das vergessene Fürstentum – zur Geschichte des Bistums Havelberg*, in: Wolf-Dietrich Meyer-Rath (Hrsg.), *Der Havelberger Altar und die Wandmalereien in der Dorfkirche zu Rossow*, Berlin 2018, S. 10–16, hier S. 15. – Den besten Überblick über die Entwicklung der drei Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus in der Zeit der Wittelsbacher bietet Gerhard Schmidt, *Die Einschränkung der politischen Selbständigkeit der Bischöfe in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter*, in: Evamaria Engel/Konrad Fritze/Johannes Schildhauer (Hrsg.), *Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte. Eckard Müller-Mertens zum 65. Geburtstag* (Hansische Studien 8 = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26), Weimar 1989, S. 41–56, hier S. 44–52.
- 3 CDB A, 6, S. 96 f., Nr. 127. – Hermann Krabbo/Georg Winter (Bearb.), *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause* (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig/München/Berlin 1910–1955, Nr. 2756. – Siehe auch Felix Escher, *Art. Heinrich*, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 2001, S. 235.
- 4 Herbert Grundmann, *Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert 1198–1378* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 5), Stuttgart 1985, S. 162–167.
- 5 Johannes Schultze, *Die Mark Brandenburg*, Bd. 2: *Die Mark unter Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319–1415)*, Berlin 2004, S. 13–23.
- 6 Ebd., S. 13 f.
- 7 Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 2748 u. 2749. – Lieselott Enders, *Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 38), Potsdam 2000, S. 127 f.
- 8 Walther Luck, *Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), München/Leipzig 1917, S. 93; S. 102–104. – Clemens Bergstedt, *Zur Frühgeschichte der Edlen Herren Gans zu Putlitz*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 56, 2010, S. 1–35, hier S. 31–33. – Clemens Bergstedt, *»Ein Festungsturm im Angesicht des Feindes«. Zur Frühgeschichte des Bistums Havelberg*, Berlin 2000, S. 63–65.
- 9 Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (Hrsg.), *Mecklenburgisches Urkundenbuch*, Bd. 1–25 B, Schwerin 1863–1977 [künftig und ohne Rückverweis: MUB], Bd. 6, Nr. 4137, S. 484 f. – Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 2775. – Bergstedt, *Festungsturm* (wie Anm. 8), S. 24.
- 10 Luck, *Die Prignitz* (wie Anm. 8), S. 58; S. 62–64; S. 90–93.
- 11 Karl-Heinz Ahrens, *Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen Bistümer im späten Mittelalter*, in: Roderich Schmidt (Hrsg.), *Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter*, Lüneburg 1988, S. 19–52, hier S. 29. Allerdings ist seine Ansicht, für die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg hätte es zur Anlehnung an die Mark keine Alternative gegeben, für die Havelberger Bischöfe insofern zu relativieren, dass mit den Mecklenburgern zumindest zeitweise eine andere Option zur Verfügung stand, die jene auch genutzt haben.
- 12 Hugo Hädicke, *Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg* (Abhandlung zum Jahresbericht der Königlichen Landesschule Pforta 217), Naumburg/Saale 1882, S. 37. – Peter-Michael Hahn, *Geschichte Brandenburgs*, München 2009, S. 27.
- 13 MUB 6, Nr. 4139, S. 486. – Siehe auch Antje Koolmann, *Art. Neukloster. Kloster S. Maria*, in: Wolfgang Huschner/Ernst Münch/Cornelia Neustadt/Wolfgang Eric Wagner (Hrsg.), *Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert)*, Bd. 1, Rostock 2016, S. 617–643, hier S. 618.
- 14 MUB 25 A, Nr. 13932, S. 124 f. – Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 2806.
- 15 MUB 25 A, Nr. 13938, S. 128 f. – MUB 6, Nr. 4226, S. 565 f. – Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 2842 u. Nr. 2845.
- 16 MUB 25 A, Nr. 13947, S. 134. – Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 2867.
- 17 Luck, *Die Prignitz* (wie Anm. 8), S. 69, Anm. 3. – Clemens Bergstedt, *Kirchliche Siedlung des 13. Jahrhunderts im brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzgebiet* (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 15), Berlin 2002, S. 117.
- 18 Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 2856. – Bei der Belehnung der Söhne Heinrichs II. mit dem Land Stargard, Lychen, Eldenburg mit der Thure, Wesenberg mit der Lize, Ahrensberg und Strelitz im Jahre 1329 durch Markgraf Ludwig wird der Havelberger Ansprüche mit keinem Wort mehr gedacht. Vgl. MUB 8, S. 70–72, Nr. 5081.
- 19 Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 1941 u. Nr. 1947.
- 20 Gerd Heinrich, *Die Grafen von Arnstein* (Mitteldeutsche Forschungen 21), Köln/Graz 1961, S. 368; S. 377. – Zu diesen Auseinandersetzungen siehe auch Clemens Bergstedt, *Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1170 bis 1319/20)*. Grundzüge

- ihrer historisch-politischen Entwicklung, in: Eckardt Opitz (Hrsg.), *Askanier-Studien der Lauenburgischen Akademie* (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur – Stiftung Herzogtum Lauenburg, Kolloquium 16), Bochum 2010, S. 213–258, hier S. 239 f.
- 21 Luck, Die Prignitz (wie Anm. 8), S. 90–92.
- 22 Ebd., S. 70–73.
- 23 MUB 6, Nr. 4281, S. 610–612. – Krabbo/Winter, *Regesten* (wie Anm. 3), Nr. 2873.
- 24 MUB 7, Nr. 4443, S. 114–116.
- 25 Heinrich, Grafen von Arnstein (wie Anm. 20), S. 370.
- 26 CDB A, 3, Nr. 88/5, S. 313.
- 27 Michael Menzel, *Die Wittelsbacher Hausmacherweiterungen in Brandenburg, Tirol und Holland*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 61, 2005, S. 103–159, hier S. 107–127.
- 28 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 24; S. 31; S. 34.
- 29 Ebd., S. 39. – André Stellmacher, *Die Herrschaft Lindow-Ruppín im Spätmittelalter zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit. Mit einer Regestensammlung und einem Siegelkatalog* (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 73), Berlin 2020, S. 144.
- 30 CDB A, 2, S. 265–267, Nr. 7. – Aus diesen Verhandlungen kann man aber nicht, wie Dietrich Kurze, Ludwig von Neindorf. *Bischof von Brandenburg 1327–1347*, in: *Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte* 58, 1991, S. 39–86, hier S. 56, Anm. 78 ableiten, dass sich Bischof Dietrich mit Markgraf Ludwig arrangiert hätte.
- 31 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 41 f. – Stellmacher, *Die Herrschaft Lindow-Ruppín* (wie Anm. 29), S. 144 f.
- 32 CDB A, 2, S. 333, Nr. 5: „actum in Monasterio havelberg“.
- 33 CDB A, 2, S. 331, Nr. 4: „Opidum, quod dicitur Maior Dossa, quod in pheodo ab eadem ecclesia hucusque tenuimus“. – Dossow und Goldbeck hatten die Grafen zwischen 1272 und 1276 von den Herren von Werle erobert und der Lehnshoheit der Havelberger Kirche unterstellt. Vgl. Heinrich, Grafen von Arnstein (wie Anm. 20), S. 159; S. 498. – Stellmacher, *Die Herrschaft Lindow-Ruppín* (wie Anm. 29), S. 48; S. 87 f. – Mit anderer Datierung Luck, *Die Prignitz* (wie Anm. 8), S. 63; S. 67 f.
- 34 Hier waren mit den Niederlassungen der Zisterzienserklöster Altenkamp, Amelungsborn und Doberan in Kotze, Dranse und Zechlin geistliche Besitzkomplexe installiert worden, die den Grenzraum neutralisierten. Zu dieser Zeit waren sie bereits in bischöflichen Besitz übergegangen. Vgl. Bergstedt, *Kirchliche Siedlung* (wie Anm. 17), S. 128–132; S. 135 f.; S. 138.
- 35 Zu den Hintergründen siehe Menzel, *Hausmacherweiterungen* (wie Anm. 27), S. 121–123.
- 36 Kurze, Ludwig von Neindorf (wie Anm. 30), S. 56, Anm. 78.
- 37 Im Jahre 1327 war er von seinem Vater, König Ludwig, als Markgraf eingesetzt worden. Vgl. Menzel, *Hausmacherweiterungen* (wie Anm. 27), S. 114.
- 38 Das Land Bellin hatten die Markgrafen 1294 an den Havelberger Bischof abgetreten. Vgl. Gottfried Wentz, *Das Bistum Havelberg* (Germania Sacra A. F. Abt. 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, Bd. 2), Berlin 1933 (ND Berlin 1963), S. 113.
- 39 Enders, *Die Prignitz* (wie Anm. 7), S. 157.
- 40 Ob die Erteilung von Ablässen zugunsten der Nikolaikirche in Alt-Ruppín 1327 und 1330 mit diesem Annäherungsprozess in Verbindung stand, ist nicht mit Sicherheit zu erweisen. Vgl. CDB A, 4, S. 288 f., Nr. 9; S. 291, Nr. 13.
- 41 Otto Vitense, *Geschichte von Mecklenburg* (Allgemeine Staatengeschichte, Dritte Abteilung: Deutsche Landesgeschichten 11), Gotha 1920, S. 112.
- 42 Die Verhandlungen wurden in Wittstock geführt, die Urkunden bei der Görneschen Brücke ausgestellt. Vgl. CDB B, 6, S. 58, Nr. 2272 bzw. MUB 8, S. 70–72, Nr. 5081. – Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 48.
- 43 Ohne zeitliche Eingrenzung bei Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 52.
- 44 MUB 8, S. 130–132, Nr. 5145.
- 45 Doris Bulach (Bearb.), *Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Berlins, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Sachsens, Sachsen-Anhalts, Thüringens* (Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet 11), Köln/Weimar/Wien 2018, S. 229, Nr. 371.
- 46 Ebd., S. XXIII.
- 47 Schmidt, *Die Einschränkung* (wie Anm. 2), S. 44.
- 48 Menzel, *Hausmacherweiterungen* (wie Anm. 27), S. 125.
- 49 CDB A, 2, S. 92, Nr. 1. – Luck, *Die Prignitz* (wie Anm. 8), S. 58. – Wentz, *Bistum Havelberg* (wie Anm. 38), S. 92.
- 50 CDB A, 15, S. 118, Nr. 157. – CDB A, 19, S. 206, Nr. 57. – CDB A, 17, S. 64, Nr. 46. – CDB A, 1, S. 64, Nr. 42.
- 51 CDB A, 1, S. 65, Nr. 45. – Wentz, *Bistum Havelberg* (wie Anm. 38), S. 148. – Clemens Bergstedt/Christian Popp, *Art. Havelberg. Prämonstratenser-Domkapitel*, in: Heinz-Dieter Heimann/Winfried Schich/Klaus Neitmann (Hrsg.), *Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1 (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007, S. 573–592, hier S. 575 f.
- 52 CDB C, 1, S. 24 f., Nr. 23.
- 53 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 67 f. – Eckhard Müller-Mertens, *Die Unterwerfung Berlins 1346 und die Haltung der märkischen Städte im wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreit*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 8, 1960, H. 1, S. 78–103, hier S. 88.
- 54 Hädicke, *Die Reichsunmittelbarkeit* (wie Anm. 12), S. 38. – Ahrens, *Stellung* (wie Anm. 11), S. 29. – Schmidt, *Die Einschränkung* (wie Anm. 2), S. 42.
- 55 Ahrens, *Stellung* (wie Anm. 11), S. 29. – Wenn überhaupt, konnten die Havelberger Bischöfe nur zeitweise bei entsprechender Schwäche der Markgrafen Anschluss an die Mecklenburger Fürsten suchen. Siehe auch Anm. 11.
- 56 Kurze, Ludwig von Neindorf (wie Anm. 30), S. 61.
- 57 Hädicke, *Die Reichsunmittelbarkeit* (wie Anm. 12), S. 39. – Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 238. – Ahrens, *Stellung* (wie Anm. 11), S. 30.
- 58 Siehe Anm. 117.
- 59 CDB A, 2, S. 334, Nr. 7.
- 60 Fragment einer Chronik des Bistums Havelberg, in: CDB D, S. 291. – Stellmacher, *Die Herrschaft Lindow-Ruppín* (wie Anm. 29), S. 24.
- 61 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 71–87.

- 62 CDB A, 2, S. 463, Nr. 34. – Wentz, Bistum Havelberg (wie Anm. 38), S. 108 f. – Stellmacher, Die Herrschaft Lindow-Ruppin (wie Anm. 29), S. 147 f.; S. 162.
- 63 Schultze, Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 87 meint hingegen, die bischöflichen Städte – und damit die Bischöfe als Stadtherren, auch wenn das nicht explizit gesagt wird – wählten Neutralität. Für das Havelberger Hochstift ist das zu bezweifeln.
- 64 Stellmacher, Die Herrschaft Lindow-Ruppin (wie Anm. 29), S. 163.
- 65 CDB A, 8, S. 264, Nr. 241. – Wolfgang Schößler (Bearb.), Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg, Teil 1: 948–1487 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 36), Weimar 1998, S. 459, B 49.
- 66 Dietrich Kurze, Die weltliche Macht der Brandenburger Bischöfe. Ihr Verhältnis zum Reich und zur Landesherrschaft der Brandenburger Markgrafen, in: Clemens Bergstedt/Heinz-Dieter Heimann (Hrsg.), Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550 (Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 2), Berlin 2005, S. 145–160, hier S. 152.
- 67 Schultze, Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 97. – Stellmacher, Die Herrschaft Lindow-Ruppin (wie Anm. 29), S. 14 f., datiert die Belehnung mit Gransee und Wusterhausen in die Zeit nach 1334 und vor 1347, genauer gesagt in die Zeit um 1340. Er leitet diese Vermutung aus der fehlenden Erwähnung des früheren Pfandstatus in der Urkunde von 1349 ab. Zwingend ist seine Argumentation nicht, vor allem aber fehlen weitere Indizien, etwa das Erscheinen Graf Adolfs im Umfeld der Wittelsbacher Markgrafen, um seine Auffassung zu erhärten.
- 68 Schultze, Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 100–105.
- 69 CDB A, 4, S. 396, Nr. 10. – Den hier für Burchard II. verwendeten Titel „avunculus noster“ versteht Wentz, Bistum Havelberg (wie Anm. 38), S. 56, als Höflichkeitsformel.
- 70 CDB A, 17, S. 383, Nr. 16. – Schultze, Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 107.
- 71 Schmidt, Die Einschränkung (wie Anm. 2), S. 51.
- 72 Die Bestätigung geistlicher Stiftungen Markgraf Ludwigs durch Bischof Burchard II. (vgl. CDB A, 25, S. 28–30, Nr. 42. und CDB A, 3, S. 382 f., Nr. 77) kann man, da die Wittelsbacher unter päpstlichem Bann standen, als Zeichen der Verbundenheit werten. Auch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg waren – als Bundesgenossen der wittelsbachischen Markgrafen – gebannt (vgl. CDB A, 8, S. 277, Nr. 260). Siehe dazu Anm. 81 u. Anm. 82.
- 73 MUB 13, S. 562–564, Nr. 8019. Als Vorlage könnte die Urkunde des Otto Gans, mit der er die Herrschaft Putlitz vom Mecklenburger Herzog zu Lehen nahm, gedient haben. Vgl. MUB 13, S. 552 f., Nr. 8010.
- 74 Schultze, Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 120.
- 75 Vitense, Geschichte von Mecklenburg (wie Anm. 41), S. 112 f.; S. 119.
- 76 MUB 13, S. 561 f., Nr. 8018. – Werner Strecker, Die äußere Politik Albrechts II. von Mecklenburg, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 78, 1913, S. 1–300, hier S. 101.
- 77 Die Urkunde wurde im ruppinschen Gransee ausgestellt, siehe: Stellmacher, Die Herrschaft Lindow-Ruppin (wie Anm. 29), S. 354, Nr. 315.
- 78 MUB 13, S. 563, Nr. 8019: „vnde ok dor vredes wille vnde dorch merer bescherminghe vnser stichtes vnde der kerken, slote, lant, man, vndersaten vnde güt, dar wy van aneuechtinghe veler lüde groten schaden vnde vnwyllen mengerleye wys an gheleden hebben vnde noch liden“.
- 79 MUB 14, S. 169, Nr. 8368. – Strecker, Politik Albrechts II. (wie Anm. 76), S. 105. – Bis 1438 verblieb Putlitz unter mecklenburgischer Lehns-hoheit. Vgl. Luck, Die Prignitz (wie Anm. 8), S. 86 f.
- 80 Im Januar 1359 erschien Herzog Albrecht bei Markgraf Ludwig II. an erster Stelle der Zeugen, das Verhältnis hatte sich offensichtlich entspannt. Vgl. CDB A, 17, S. 248, Nr. 34.
- 81 CDB A, 8, S. 277, Nr. 260. – Schultze, Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 129. Schon Anfang November hatte sich Ludwig II. in Havelberg aufgehalten. Vgl. Hermann Bier (Bearb.), Märkische Siegel. Erste Abteilung: Die Siegel der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg. Zweiter Teil: Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323–1373 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 6), Berlin 1933, S. 311, Nr. 139. – CDB A, 5, S. 106, Nr. 161.
- 82 Jakob Schwalm (Hrsg.), Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 6, Teil 1: 1325–1330 (MGH Const. 6,1), Hannover 1914–1927, S. 190–192, Nr. 276. – Dietrich Kurze, Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1535), in: Gerd Heinrich (Hrsg.), Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 15–146, hier S. 64.
- 83 Im Jahre 1359 hielt sich der Markgraf mehrmals in Havelberg auf. Vgl. CDB A, 17, S. 248, Nr. 34. – CDB A, 13, S. 135, Nr. 14. – Bier, Märkische Siegel (wie Anm. 81), S. 311, Nr. 139. – Adolf Koch/Jakob Wille (Bearb.), Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, Bd. 1: 1214–1400, Innsbruck 1894, S. 187, Nr. 3134.
- 84 MUB 14, S. 414–417, Nr. 8577.
- 85 Das geht aus zwei Urkunden hervor, die beide am gleichen Tag in Sandau ausstellten, ohne den jeweils anderen zu erwähnen. Vgl. CDB A, 3, S. 291, Nr. 5; S. 292 f., Nr. 6.
- 86 Am 1. Januar 1360 urkundete der Bischof noch in Wittstock. Vgl. CDB A, 3, S. 98 f., Nr. 24. – Am 27. März 1360 wurde die Sühnevereinbarung aufgesetzt. Vgl. Luck, Die Prignitz (wie Anm. 8), Urkundenanhang, S. 255–258, Nr. 16.
- 87 Heinrich, Grafen von Arnstein (wie Anm. 20), S. 351, Anm. 1670 und ihm folgend Stellmacher, Die Herrschaft Lindow-Ruppin (wie Anm. 29), S. 163, meinen, der Havelberger Bischof hätte den Bann ausgesprochen, um seine gräflichen Verwandten in ihren Auseinandersetzungen mit Henning von Behr zu unterstützen. Ob der Bischof den Bann aussprach, ist ebenso wenig klar wie ein Zusammenhang mit der Fehde zwischen den Grafen und dem Mecklenburger Adligen. Die Gefangennahme des Bischofs konnte den Selbsteintritt der Strafe (poenae latae sententiae) zur Folge haben, d. h. sie hätte einer nachträglichen Verurteilung nicht zwingend bedurft. In der Sühnevereinbarung ist die Rede davon, dass die Übeltäter, die Burchard II. gefangengesetzt hatten, den Bann beim Papst zu lösen hätten. Seit dem Zweiten Laterankonzil (1139) lag die Lossprechung

- von der Exkommunikation bei Verbrechen wie dem eines tötlichen Angriffs auf einen Kleriker beim Papst. Vgl. dazu Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die katholische Kirche, <sup>3</sup>Weimar 1955, S. 387. – Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*. Band II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, <sup>2</sup>Wien/München 1962, S. 378; S. 388.
- 88 Jan Kopiec, Art. Heinrich von Banz, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 342.
- 89 CDB A, 3, S. 235 f., Nr. 5.
- 90 CDB A, 2, S. 465, Nr. 37. – MUB 15, S. 361 f., Nr. 9204.
- 91 CDB B, 2, S. 434–438, Nr. 1045. – MUB 15, S. 98–103, Nr. 8931. – Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 133.
- 92 CDB B, 2, S. 443, Nr. 1052. – MUB 15, S. 267, Nr. 9112. – Alfons Huber (Bearb.), *Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346–1378* (J. F. Böhmer, *Regesta Imperii VIII*), Innsbruck 1877, S. 570, Nr. 384. – Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 135.
- 93 CDA A, 4, S. 189, Nr. 286. – Zu Hermann von Warburg siehe Christian Gahlbeck, *Lagow (Łagów) oder Sonnenburg (Słosńk)*. Zur Frage der Residenzbildung in der Ballei Brandenburg der Johanniter von 1317 bis 1527, in: Christian Gahlbeck/Heinz-Dieter Heimann/Dirk Schumann (Hrsg.), *Regionalität und Transfergeschichte*. Ritterordenskommenden der Templer und Johanniter im nordöstlichen Deutschland und in Polen (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 9 = Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg N.F. 4), Berlin 2014, S. 271–337, hier S. 308–312.
- 94 CDB A, 3, S. 394, Nr. 97. – MUB 15, S. 178 f., Nr. 9028. – Christian Gahlbeck, *Mirow*. Kommende S. Maria, S. Johannes der Täufer, in: Wolfgang Huschner/Ernst Münch/Cornelia Neustadt/Wolfgang Eric Wagner (Hrsg.), *Mecklenburgisches Klosterbuch*. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prieoren (10./11.–16. Jahrhundert), Bd. 1, Rostock 2016, S. 481–541, hier S. 488.
- 95 CDA A 4, S. 200, Nr. 299.
- 96 Karl Janicke (Hrsg.), *Die Magdeburger Schöppenchronik* (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7), Leipzig 1869, S. 250. – Wilhelm Schum (Hrsg.), *Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium*, in: MGH SS 14, Hannover 1883, S. 361–486, hier S. 439. – RI VIII, n. 394a. – Dessen ungeachtet hat sich in der Zeit der Wittelsbacher das einstmals enge Verhältnis zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg aufgelöst. Vgl. Ahrens, *Stellung* (wie Anm. 11), S. 29 f. – Schmidt, *Die Einschränkung* (wie Anm. 2), S. 47.
- 97 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 134 f. – Belege für eine intensive Statthaltertätigkeit finden sich allerdings nicht. Vgl. Evamaria Engel, *Brandenburgische Bezüge im Leben und Wirken des Magdeburger Erzbischofs Dietrich von Portitz*, in: Evamaria Engel (Hrsg.), *Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert*, Weimar 1982, S. 197–213, hier S. 207–209.
- 98 Er erschien beispielsweise an erster Stelle der Zeugen beim Landfriedensvertrag von 1359 und beim Sühnevertrag von 1360. Siehe Anm. 84 u. Anm. 86.
- 99 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 134. – Engel, *Brandenburgische Bezüge* (wie Anm. 97), S. 205, sieht in der miserablen finanziellen Situation der Wittelsbacher den Hauptgrund für die Bestellung Dietrichs zum Statthalter.
- 100 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 140–147.
- 101 Felix Escher, Art. Burchard, Graf von Lindow, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 236.
- 102 Wentz, *Bistum Havelberg* (wie Anm. 38), S. 161. – Felix Escher, Art. Dietrich von Man, in: Erwin Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 236.
- 103 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 151–160. – Michael Lindner, *Markgraf Ottos letzter Kampf*. Brandenburg im Widerstand gegen Kaiser Karl IV. (1368–1373), in: Maria Deiters/Gotthard Kemmether (Hrsg.), *Bürger, Pfarrer, Professoren*. S. Marien in Frankfurt (Oder) und die Reformation in Brandenburg, Dresden 2017, S. 37–42.
- 104 CDB A, 2, S. 465 f., Nr. 38. – Ein ähnliches Privileg erging auch an den Brandenburger Bischof. Vgl. CDB A, 8, S. 290 f., Nr. 280. – Schößler, *Regesten* (wie Anm. 65), S. 463, Nr. B 34. – In einer Besitzbestätigung des Markgrafen zugunsten des Brandenburger Domkapitels erschien der Havelberger Bischof unter den Zeugen. Vgl. CDB A, 8, S. 292, Nr. 281.
- 105 Schmidt, *Die Einschränkung* (wie Anm. 2), S. 51.
- 106 Hädicke, *Die Reichsunmittelbarkeit* (wie Anm. 12), S. 41.
- 107 CDB A, 1, S. 489 f., Nr. 23.
- 108 CDB A, 2, S. 466, Nr. 39.
- 109 CDB B, 2, S. 534, Nr. 1132. – Dem folgte am 11. September 1373 die Bestätigung des Bistums Havelberg durch die Luxemburger. Vgl. CDB A, 2, S. 467, Nr. 41.
- 110 CDB A, 1, S. 304, Nr. 14. – CDB A, 2, S. 218 f., Nr. 25.
- 111 Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 158 f.
- 112 CDB A, 2, S. 467, Nr. 40.
- 113 Wolfgang Ribbe, *Kontinuität und Wandel*. Strukturelle Aspekte der märkischen Geschichte nach dem Aussterben der brandenburgischen Askanier, in: Joachim Müller/Klaus Neitmann/Franz Schopper (Hrsg.), *Wie die Mark entstand*. 850 Jahre Mark Brandenburg (Forschungen zur Archäologie im Land Brandenburg 11 = Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 9), Wünsdorf 2009, S. 387–399, hier S. 393.
- 114 Ebd., S. 396. – Wolfgang Ribbe, *Hofrechnungen der Wittelsbacher in Brandenburg 1340–1345*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 53, 2007, S. 71–192, hier S. 76. – Hahn, *Geschichte Brandenburgs* (wie Anm. 12), S. 29. – Jan Winkelmann, *Die Mark Brandenburg des 14. Jahrhunderts*. Markgräfliche Herrschaft zwischen räumlicher »Ferne« und politischer »Krise« (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 5), Berlin 2011, S. 68 f.; S. 85; S. 222. – Heinz-Dieter Heimann, *Unter den Kronensammlern*. Die Mark Brandenburg im Herrschaftsgefüge der Dynastien der Wittelsbacher und Luxemburger, in: Clemens Bergstedt/Heinz-Dieter-Heimann/Knut Kiesant/Peter Knüvener/

- Mario Müller/Kurt Winkler (Hrsg.), *Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6)*, Berlin 2011, S. 50–62, hier S. 53 f.
- 115 Bergstedt, *Die politischen Beziehungen (wie Anm. 1)*, S. 358 f.
- 116 Winkelmann, *Die Mark Brandenburg (wie Anm. 114)*, S. 166 f., behauptet, die Bischöfe hätten aufgrund ihrer Anlehnung an die Markgrafen ihre unabhängige Stellung verloren und somit ihren politischen Abstieg eingeleitet. Er verkennt, dass sie ihren Einfluss wahren und sich gegen Vereinnahmungstendenzen benachbarter Fürsten behaupten konnten, wie Enders, *Die Prignitz (wie Anm. 7)*, S. 156 f., feststellt. Ähnlich urteilt Kurze, *Ludwig von Neindorf (wie Anm. 30)*, S. 65.
- 117 Ahrens, *Stellung (wie Anm. 11)*, S. 31 f. – Schmidt, *Die Einschränkung (wie Anm. 2)*, S. 51; S. 55 f. Die daraus resultierende Stellung der Bischöfe ist verfassungsrechtlich nicht eindeutig zu beschreiben. Peter-Michael Hahn, *Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 28*, 1979, S. 179–219, hier S. 203, schlägt den Begriff der „Unterlandesherrschaft“ vor. Kritisch dazu Ahrens, *Stellung (wie Anm. 11)*, S. 40 f., der eine relativ große Selbstständigkeit der Bischöfe bestreitet. – Hans K. Schulze, *Territorienbildung und soziale Strukturen in der Mark Brandenburg im Mittelalter*, in: Josef Fleckenstein (Hrsg.), *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51)*, <sup>2</sup>Göttingen 1979, S. 254–276, hier S. 261, sieht die Bischöfe bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als landsässig an, obwohl sie ihre Stellung als Reichsfürsten bis ins 15. Jahrhundert bewahrten. Ähnlich urteilen Johannes Schultze, *Landstandshaft und Vasallität in der Mark Brandenburg*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte 106*, 1970, S. 68–75, hier S. 68–70, und Felix Engel, *Stadt und Reformation in der Mark Brandenburg (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 24)*, Berlin 2020, S. 47; S. 165, die die Bischöfe ungeachtet ihrer unterlandesherrlichen Rechte als landsässig ansehen. – Zur Problematik siehe auch Alexander Querengässer, *Von hegemonialer Überherrschaft zur Landsässigkeit. Die Integration der mitteldeutschen Bistümer in die Herrschaftsverbände der Hohenzollern und Wettiner im Vergleich*, in: Frank Göse (Hrsg.), *Reformation in Brandenburg. Verlauf – Akteure – Deutungen. (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg N.F. 8)*, Berlin 2017, S. 34–62.
- 118 So die Einschätzung von Kurze, *Ludwig von Neindorf (wie Anm. 30)*, S. 65, bezogen auf die Amtszeit Ludwigs von Neindorf. Sie gilt m. E. auch für die Bischöfe von Havelberg, und zwar für die gesamte Zeit wittelsbacher Herrschaft in der Mark.
- 119 Peter Riedel, *Mit Mitra und Statuten. Bischöfliches Handeln in der spätmittelalterlichen Diözese Brandenburg (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 19)*, Berlin 2018, S. 84–88.
- 120 Für die 54 Jahre zwischen 1319 und 1373 liegen dazu 44 Belege vor, was bei der insgesamt geringen Urkundendichte Havelberger Provenienz einen recht hohen Wert darstellt. – Zur Urkundendichte siehe Clemens Bergstedt, Ziesar und Wittstock. Die Residenzbildungen der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg, in: Klaus Neitmann/Heinz-Dieter Heimann (Hrsg.), *Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 2 = Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 3)*, Berlin 2009, S. 241–294, hier S. 243–245. – Zu den Nachweisen, chronologisch geordnet, im Einzelnen: CDB A, 2, S. 459 f., Nr. 29. – MUB 6, S. 562 f., Nr. 4222. – CDB A, 3, S. 362 f., Nr. 40. – CDB A, 3, S. 363 f., Nr. 41. – CDB A, 4, S. 289 f., Nr. 11. – MUB 7, S. 605, Nr. 4963. – CDB A, 3, S. 365, Nr. 44. – CDB A, 25, S. 15 f., Nr. 23. – MUB 8, S. 188 f., Nr. 5218. – CDB A, 7, S. 312, Nr. 10. – MUB 8, S. 215 f., Nr. 5247. – CDB A, 1, S. 28 f., Nr. 6. – CDB A, 25, S. 17 f., Nr. 25. – CDB A, 25, S. 19 f., Nr. 28. – MUB 9, S. 190 f., Nr. 5960. – MUB 9, S. 243, Nr. 6029. – MUB 9, S. 282, Nr. 6073. – MUB 9, S. 328 f., Nr. 6139 B. – MUB 9, S. 481, Nr. 6317. – CDB A, 1, S. 29 f., Nr. 7. – MUB 10, S. 143, Nr. 6790. – MUB 10, S. 364 f., Nr. 7055. – CDB A, 1, S. 486, Nr. 15. – MUB 10, S. 354 f., Nr. 7045. – CDB A, 25, S. 28–30, Nr. 42. – CDB A, 3, S. 382 f., Nr. 77. – CDB A, 4, S. 429 f., Nr. 5. – MUB 13, S. 290 f., Nr. 7735. – CDB A, 3, S. 383, Nr. 78. – MUB 13, S. 424 f., Nr. 7884. – MUB 13, S. 421–423, Nr. 7882. – MUB 13, S. 423 f., Nr. 7883. – CDB A, 2, S. 463 f., Nr. 35. – MUB 13, S. 635 f., Nr. 8098. – MUB 13, S. 636, Nr. 8099. – CDB A, 4, S. 291 f., Nr. 14. – MUB 25 A, S. 425–427, Nr. 14453. – CDB A, 3, S. 98 f., Nr. 24. – MUB 15, S. 10, Nr. 8832. – MUB 14, S. 332–334, Nr. 8503. – MUB 14, S. 334–336, Nr. 8504. – CDB A, 3, S. 394, Nr. 36. – CDB A, 1, S. 489, Nr. 22. – CDB A, 2, S. 30 f., Nr. 15.
- 121 CDB A, 2, S. 461, Nr. 31. – MUB 8, S. 281, Nr. 5328.
- 122 Gottfried Wentz, *Havelberg, Jerichow und Broda. Probleme der märkischen Kirchengeschichte und Beiträge zu ihrer Lösung*, in: Leo Santifaller (Hrsg.), *Festschrift für Albert Brackmann*, Weimar 1931, S. 324–346, hier S. 338–345. – Wentz, *Bistum Havelberg (wie Anm. 38)*, S. 220. – Matthias Hardt/Ivonne Kornemann/Elke Schanz/Harry Schulz, *Art. Broda, Chorherrenstift S. Maria, S. Peter und Paul*, in: Wolfgang Huschner/Ernst Münch/Cornelia Neustadt/Wolfgang Eric Wagner (Hrsg.), *Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert)*, Bd. 1, Rostock 2016, S. 85–116, hier S. 85.
- 123 Himmelpfort (1319): CDB A, 2, S. 459 f., Nr. 29. – Marienfließ in Stepenitz (vor 1324): CDB A, 1, S. 244, Nr. 4. – Heiligengrabe (1351 und 1368): CDB A, 1, S. 486, Nr. 15. – CDB A, 1, S. 489, Nr. 22. – Wanzka (1341): MUB 9, S. 303 f., Nr. 6107.
- 124 Riedel, *Mitra (wie Anm. 119)*, S. 84.
- 125 MUB 25 A, S. 287 f., Nr. 14229. – Bereits 1333 war in der gleichen Angelegenheit ein Auftrag an den Propst von Havelberg und die Dekane von Merseburg und Zeitz ergangen, die die Einhaltung der päpstlichen Bestimmungen in der Stadt und Diözese Magdeburg überwachen sollten. Vgl. Gustav Schmidt (Bearb.), *Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande*

- betreffend (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 21), Halle 1886 [künftig: Schmidt, Urkunden 1295–1352], S. 287, Nr. 516. – 1365 ging es um die beeinträchtigten Rechte der Dominikaner und Franziskaner in der Provinz Sachsen, denen nun u. a. der Bischof von Brandenburg beistehen sollte, allerdings unter Einhaltung der päpstlichen Erlasse. Vgl. Gustav Schmidt (Bearb.), Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353–1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, gesammelt von Paul Kehr (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 22), Halle 1889 [künftig: Schmidt, Urkunden 1353–1378], S. 198, Nr. 719.
- 126 Clemens Bergstedt, Das heilige Blut des Klosters Marienfließ, in: Wichmann-Jahrbuch N.F. 6, 2000/2001, S. 7–20, hier S. 19.
- 127 CDB A, 4, S. 288 f., Nr. 9. – CDB A, 4, S. 291, Nr. 13.
- 128 MUB 8, S. 281, Nr. 5328.
- 129 MUB 7, S. 154 f., Nr. 4485.
- 130 CDB A, 3, S. 397, Nr. 101.
- 131 Riedel, Mitra (wie Anm. 119), S. 84. – Ob die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg den päpstlichen Ablass für diejenigen, die Rom im Jahr 1350 besuchen würden, verkündet haben, ist nicht bekannt. Der päpstliche Auftrag wurde ihnen 1349 erteilt. Vgl. Schmidt, Urkunden 1295–1352 (wie Anm. 125), S. 389, Nr. 170. – Ein anderer päpstlicher Ablass zur Unterstützung eines kaiserlichen Zuges nach Italien sollte 1366 verkündet werden. Vgl. Schmidt, Urkunden 1353–1378 (wie Anm. 125), S. 211, Nr. 764.
- 132 Pritzwalk (1328): CDB A, 3, S. 365, Nr. 44. – Neubrandenburg (1341 o. 1342, 1343): MUB 9, S. 349, Nr. 6167. – MUB 9, S. 476 f., Nr. 6311. – Perleberg (1354): CDB A, 25, S. 30, Nr. 43. – Schößler, Regesten (wie Anm. 65), S. 530, P 20. – Röbel (1357): MUB 14, S. 111, Nr. 8300.
- 133 Neuruppin (1356): CDB A, 4, S. 291 f., Nr. 14. – Die Elendengilde zu Friedland präsentierte 1363 dem Bischof einen Priester zu ihrem Altar in der Marienkirche. Vgl. MUB 15, S. 315, Nr. 9159.
- 134 Kyritz (1330): CDB A, 25, S. 15 f., Nr. 23. – Dom zu Havelberg (1330): CDB A, 25, S. 15, Nr. 22. – Perleberg (1354): CDB A, 25, S. 30, Nr. 43. Schößler, Regesten (wie Anm. 65), S. 530, P 20.
- 135 CDB A, 25, S. 23, Nr. 33. – MUB 10, S. 32, Nr. 6649.
- 136 Siehe Anm. 96.
- 137 Neubrandenburg (1355–1357): MUB 13, S. 688, Nr. 8151,1. – MUB 13, S. 690, Nr. 8151, 12. – Broda (1367): MUB 16, S. 248–250, Nr. 9694. – Rostock (1320): CDB A, 2, S. 460, Nr. 30. – Halle a. d. S. (1338): CDB A, 3, S. 371 f., Nr. 56. – CDB A, 3, S. 372, Nr. 57. – Halberstadt (1344): MUB 25 A, S. 287 f., Nr. 14229.
- 138 CDB A, 3, S. 235, Nr. 4. – CDB A, 3, S. 234 f., Nr. 3.
- 139 CDB A, 3, S. 235 f., Nr. 5.
- 140 CDB A, 1, S. 156 f., Nr. 63.
- 141 Schmidt, Urkunden 1295–1352 (wie Anm. 125), S. 150 f., Nr. 161.
- 142 CDB A, 8, S. 234 f., Nr. 197.
- 143 Schmidt, Urkunden 1295–1352 (wie Anm. 125), S. 197, Nr. 265.
- 144 Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 12), S. 40.
- 145 Kurze, Ludwig von Neindorf (wie Anm. 30), S. 66.
- 146 Ebd. S. 65, Anm. 113. – Zu den verschiedenen Sentenzen gegen Ludwig und die Wittelsbacher vgl. Schmidt, Urkunden 1295–1352 (wie Anm. 125), S. 224, Nr. 356 (1329); S. 338, Nr. 29 (1343) – CDB B, 2, S. 302–313, Nr. 1433 (1350).
- 147 Hans Dix, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland, (phil. Diss.) Marburg 1913, S. 53 f.
- 148 Anders verhält es sich beim Lebuser Bischof Apetzko, der ein entschiedener Gegner der Wittelsbacher war. Vgl. Jan Kopiec, Art. Apetzko (Apeczko) Deyn von Frankenstein, in: Erwin Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 342. – Schultze, Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 71; S. 105; S. 121 f.
- 149 Siehe Anm. 81.
- 150 Schmidt, Urkunden 1295–1352 (wie Anm. 125), S. 432, Nr. 291.
- 151 Dix, Das Interdikt (wie Anm. 147), S. 48; S. 104 f., Nr. 51.
- 152 Siehe Anm. 134.
- 153 CDB A, 8, S. 302 f., Nr. 295. – Schößler, Regesten (wie Anm. 65), S. 205 f., Nr. 282. – Zu den immer wieder vorgetragenen Geldforderungen des päpstlichen Stuhls siehe u. a. Schmidt, Urkunden 1295–1352 (wie Anm. 125), S. 341, Nr. 41. – Schmidt, Urkunden 1353–1378 (wie Anm. 125), S. 34, Nr. 116; S. 84, Nr. 288; S. 221, Nr. 804. – Schößler, Regesten (wie Anm. 65), S. 207 f., Nr. 285; S. 213, Nr. 294. – Zum Geldbedarf der päpstlichen Kurie im 14. Jahrhundert siehe Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 5/2, <sup>5</sup>Berlin/Leipzig 1953, S. 586–665, zu den Zehnten bes. S. 626 f.
- 154 Die Belege für im 13. Jahrhundert auftretende Notare und Kapläne bei Bergstedt, Ziesar (wie Anm. 120), S. 260, Anm. 145 u. Anm. 146.
- 155 CDB A, 25, S. 19 f., Nr. 28. – 1367 ist ein „officialis curie Havelbergensis“ nachzuweisen. Vgl. MUB 16, S. 248, Nr. 9694.
- 156 Belege bei Bergstedt, Ziesar (wie Anm. 120), S. 261, Anm. 151. – Wentz, Bistum Havelberg (wie Anm. 38), S. 79 f. – Der erste kirchenrechtlich geschulte Offizial des Havelberger Bischofs ist laut Moraw 1320 nachzuweisen. Vgl. Peter Moraw, Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter. Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen im deutschen und europäischen Vergleich, in: Peter Moraw (Hrsg.), Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter (Berichte und Abhandlungen. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Sonderband 6), Berlin 2001, S. 13–36, hier S. 33. – Zum Beleg siehe MUB 6, S. 531 f., Nr. 4189.
- 157 MUB 7, S. 461, Nr. 4830. – Zum Protonotar im Brandenburger Bistum siehe Riedel, Mitra (wie Anm. 119), S. 177.
- 158 Ebd., S. 180.
- 159 Wentz, Bistum Havelberg (wie Anm. 38), S. 79.
- 160 Riedel, Mitra (wie Anm. 119), S. 146–165.
- 161 Ebd., S. 167, Anm. 1019. – Wentz, Bistum Havelberg (wie Anm. 38), S. 78 f.
- 162 Enders, Die Prignitz (wie Anm. 7), S. 158–181. – Ribbe, Kontinuität (wie Anm. 113), S. 395. – Lieselott Enders, Märkischer Adel im Spätmittelalter. Prignitz und Uckermark im Vergleich, in: Der Herold N.F. 14, 1993, S. 69–79.
- 163 MUB 10, S. 556, Nr. 7310. – Eine ähnliche Verordnung erließen Markgraf Ludwig und Graf Günther von Ruppin im darauffolgenden Jahr. Vgl. Schultze,

- Die Mark Brandenburg (wie Anm. 5), S. 48. – Kurze, Das Mittelalter (wie Anm. 82), S. 67.
- 164 Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 1: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, Berlin 1869, S. 179. – Siehe auch Christian Popp, Das Stift St. Nikolaus in Stendal (*Germania Sacra* N.F. 49: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Halberstadt 1), Berlin/New York 2007, S. 78–80.
- 165 Schmidt, Urkunden 1353–1378 (wie Anm. 125), S. 107 f., Nr. 379. – Für das Stift in Jerichow in der Havelberger Diözese wurden 1372 Konservatoren für drei Jahre ernannt. Vgl. ebd., S. 285, Nr. 1042.
- 166 Schmidt, Urkunden 1353–1378 (wie Anm. 125), S. 234, Nr. 850.
- 167 Ebd., S. 284, Nr. 1035. – 1375 gab es erneut ein päpstliches Mandat zugunsten des Havelberger Bischofs. Siehe ebd., S. 388, Nr. 1261. – Vgl. dazu auch Popp, St. Nikolaus (wie Anm. 164), S. 80.
- 168 Schmidt, Urkunden 1295–1352 (wie Anm. 125), S. 253, Nr. 433. – Auch der Bischof von Brandenburg wurde als Konservator herangezogen. Siehe z. B. Schmidt, Urkunden 1353–1378 (wie Anm. 125), S. 234, Nr. 852.
- 169 Klaus Neitmann, Die bischöfliche Residenz Ziesar – oder: Wie sich der Bischof von seiner Kathedralstadt Brandenburg trennte, in: Clemens Bergstedt/Heinz-Dieter Heimann (Hrsg.), Wege in die Himmelsstadt. Bischof – Glaube – Herrschaft 800–1550 (Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 2), Berlin 2005, S. 128–144, hier S. 134 f. – Bergstedt, Ziesar (wie Anm. 120), S. 245–256.
- 170 Bergstedt, Ziesar (wie Anm. 120), S. 257–262.
- 171 Siegmund Wilhelm Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens, Erster Theil, Berlin 1829, S. 439–510. – Christian Gahlbeck, Die Rückkehr der Bischöfe nach Lebus im Jahr 1354, in: Klaus Neitmann/Heinz-Dieter Heimann (Hrsg.), Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 2 = Veröffentlichungen des Museums für brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters 3), Berlin 2009, S. 295–323.
- 172 Über das Pontifikat Bischofs Ludwigs von Neindorf hat Dietrich Kurze 1991 eine umfassende Arbeit vorgelegt: Kurze, Ludwig von Neindorf (wie Anm. 30). Weiterhin mit heranzuziehen sind Dietrich Kurze, Der Propstmord zu Berlin 1324, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 60, 1995, S. 92–136 und Kurze, Die weltliche Macht (wie Anm. 66), S. 152 f.



Kulturstiftung Sachsen-Anhalt  
Forschungen zur Kulturstiftung Sachsen-Anhalt 1

**850 Jahre Weihe des Havelberger Domes**  
Geschichte – Architektur – Kunst

herausgegeben von Christian Philipsen, Eike Henning Michl,  
Katrin Tille und Michael Belitz



Kulturstiftung Sachsen-Anhalt  
Am Schloss 4 / Leitzkau  
39279 Gommern  
[www.kulturstiftung-st.de](http://www.kulturstiftung-st.de)

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt  
Vertretungsberechtigt: Dr. Christian Philipsen,  
Vorstand/Generaldirektor der Kulturstiftung  
Sachsen-Anhalt.  
Aufsichtsbehörde: Staatskanzlei und Ministerium  
für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt,  
Hegelstraße 40–42, 39104 Magdeburg.

Redaktion: Michael Belitz und Katrin Tille mit Unter-  
stützung von Antje Reichel und Sigrid Riesberg  
Corporate Design: SANDSTEIN Kommunikation GmbH  
Layout und Satz: Susanne Hagendorf

Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Autoren  
verantwortlich.

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung  
des Förderkreises Alte Kirchen Berlin-Brandenburg e. V.

## Lukas Verlag

© by Lukas Verlag  
Erstausgabe, 1. Auflage 2024  
Alle Rechte vorbehalten.  
Druck: BALTO print, Vilnius  
Printed in EU

Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte  
Kollwitzstraße 57  
10405 Berlin  
[www.lukasverlag.com](http://www.lukasverlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich aller  
Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung  
außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne  
Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar.  
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Über-  
setzungen, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und  
die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN: 978-3-86732-445-8

Bibliografische Information der Deutschen National-  
bibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek ver-  
zeichnet diese Publikation in der Deutschen National-  
bibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.